Die Versicherungskassen für die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Bundes und der Kantone und die für die Schaffung einer Versicherungskasse massgebenden Grundsätze.

Von Dr. **H. Grieshaber**,
Direktor der Union Rückversicherungs-Gesellschaft, Zürich,
ehemals Mathematiker der Versicherungskasse für die eidgenössischen Beamten, Angestellten und Arbeiter, Bern.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung	1
A. Allgemeine Bestimmungen	2
1. Die gesetzliche Regelung (Tabelle I)	2
2. Der Umfang der Versicherung	5
3. Der Kreis der Versicherten (Tabelle II)	5
4. Die Bestimmungen beim Ein- und Austritte (Tab. III)	7
a. Der Eintritt	7
b. Der Austritt	7
c. Der anrechenbare Jahresverdienst	8
B. Die Leistungen der Kasse	10
I. Die Invaliden- und Altersversicherung	10
1. Die Invalidenrente (Tabelle IV)	10
2. Die Altersrente (Tabelle V)	10
3. Die einmaligen Abfindungen	14
II. Die Hinterbliebenenversicherung	14
1. Die Ehegattenrente (Tabelle VI)	14
2. Die Waisenrenten (Tabelle VII)	17
3. Die Unterstützungen	20
C. Die Aufbringung der Mittel	20
1. Die Beiträge des Arbeitgebers (Tabelle VIII)	21
2. Die Beiträge der Versicherten (Tabelle IX)	24
D. Die Übergangsbestimmungen (Tabelle X)	26
Schlusswort	29

Einleitung.

Über die Notwendigkeit der Versicherung braucht heute wohl nicht mehr gesprochen zu werden; der starke Neuzugang an Personenversicherungen bei den privaten Versicherungsgesellschaften beweist den Wert der Versicherung zur Genüge. Aber auch der Staat sowie die Kantone, Gemeinden und privaten Körperschaften sind darangegangen, eigene Versicherungseinrichtungen zu schaffen, die ihrem Personal wirksamen Schutz gegen die ökonomischen Folgen von Invalidität, Alter und Tod gewähren. Denn mit der Verwirklichung einer Versicherungseinrichtung für das Personal erkennt der Arbeitgeber dessen Dienste und schafft damit zugleich ein Werk einer fortschrittlichen Sozialpolitik.

Der Bund, als grösster Arbeitgeber, ist in der Schaffung von Versicherungskassen für seine Beamten, Angestellten und Arbeiter bahnbrechend vorangegangen. Seit 1. Januar 1907 besteht die Pensions- und Hilfskasse für die Beamten und Angestellten der schweizerischen Bundesbahnen, am 1. Januar 1921 wurde die Versicherungskasse für die eidgenössischen Beamten, Angestellten und Arbeiter in Betrieb gesetzt, die das Personal der Post-, Telephon- und Telegraphenverwaltung sowie das Personal der übrigen Bundesverwaltung umfasst und welche wir kurz mit Kasse der Bundesverwaltung bezeichnen. Die beiden Kassen hatten auf 31. Dezember 1922 folgenden Versicherungsbestand:

Versicherungskasse	Anzahl	Für die Versicherung anrechenbarer Jahresverdienst
a. Bundesverwaltung:		Fr.
Versicherte	27.873	137.866.768
Spareinleger	1.939	6.958.776
b. Bundesbahnen:		
Versicherte	34.690	166.050.982
Total	64.502	310.876.526

Der Bund versichert somit rund 64.500 Personen, d. h. etwa 1,7% der gesamten schweizerischen Wohnbevölkerung.

Die beiden Versicherungskassen des Bundes weisen auf 31. Dezember 1922 bereits folgenden Rentnerbestand auf:

Rentenbezüger	Bundesverwaltung		Bundesbahnen	
	Anzahl	Betrag der Jahresrenten	Anzahl	Betrag der Jahresrenten
		Fr.		Fr.
Invalide	2698	9.459.841	6317	20.694.798
Ehegatten	758	1.172.982	4126	4.788.474
Waisen	776	343.665	1756	712.167
Doppelwaisen	63	58.642	196	169.986
Total	4295	11.035.130	12.395	26.365.425

Die beiden Versicherungskassen des Bundes geben somit bereits heute jährlich 37,4 Millionen Franken für Invaliden- und Hinterbliebenenrenten aus.

Dem Beispiel des Bundes sind die Kantone gefolgt. Heute besitzen die Kantone und Halbkantone bereits 29 ausgebaute Versicherungseinrichtungen oder sind an deren Verwirklichung begriffen. Während aber die Versicherungskassen des Bundes jährlich Gewinn- und Verlustrechnung, die Bilanzen und die Statistik des Personals veröffentlichen, aus denen sich der Gang der Kasse und die Änderungen im Versicherten- und Rentnerbestande ermitteln lassen, findet sich über die Versicherungskassen der Kantone nur spärliches Material vor. Eine schätzungsweise Ermittlung ergab, dass bei den Versicherungskassen der Kantone rund 16.000 Mitglieder versichert sind. Werden die Versicherungskassen von Gemeinden und privaten Korporationen hinzugerechnet, so dürfte sich wohl ein Versicherungsbestand von weit über 100.000 Mitgliedern ergeben: *Für einen erheblichen Teil der Schweizerbevölkerung und ihre Familien ist somit das Postulat der allgemeinen Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung bereits verwirklicht.*

Die Mittel für die Leistungen der Versicherungskassen werden durch die Beiträge des Staates und der Versicherten aufgebracht. Nachstehende Zahlen veranschaulichen diese Beitragsleistungen, wobei für die Beiträge der Versicherungskassen des Bundes wieder die für das Jahr 1922 geltenden Zahlen benutzt wurden, während für die kantonalen Versicherungskassen wieder Schätzungen Platz greifen mussten.

Versicherungskasse	Beitragsleistungen in Millionen Fr.		
	des Staates	der Versicherten	insgesamt
der Bundesverwaltung . .	10,5	7,9	18,4
der Bundesbahnen	13,7	10,0	23,7
der Kantone	4,4	3,4	7,8
Insgesamt	28,6	21,3	49,9

Die jährlichen Beiträge an die Versicherungskassen des Bundes und der Kantone betragen somit rund 50 Millionen Franken, wobei der Bund und die Kantone mehr als die Hälfte tragen. Rechnet man hierzu noch die Beiträge der Versicherungskassen der Gemeinden und privaten Körperschaften, so *ergeben sich für die staatlichen und privaten Versicherungskassen jährliche Prämieneinnahmen, die die jährlichen Bruttoprämieneinnahmen sämtlicher schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaften in der Schweiz, die 1921 rund 67 Millionen Franken betrugen, übersteigen dürften.*

Die Statuten einer Versicherungskasse sind der Versicherungsvertrag, in welchem die Leistungen der Kasse umschrieben werden. Nachdem nun die Leistungen der Pensions- und Hilfskasse der schweizerischen Bundesbahnen den Leistungen der Versicherungskasse der Bundesverwaltung angepasst wurden, bestehen in der statutarischen Regelung der beiden Bundeskassen nur noch Unterschiede, die in den ungleichen Personalverhältnissen beider Verwaltungen gerechtfertigt sind. Die Statuten der Versicherungskasse für die Bundesverwaltung, die durch Herrn *Professor Dr. Chr. Moser*, ehemaliger Direktor des eidgenössischen Versicherungsamtes in Bern, aufgestellt und in jahrelangen gründlichen Beratungen unter der Mitwirkung von Staat und Personal erhärtet wurden, bilden *Musterstatuten*, die dann auch in neuerer Zeit immer mehr von den Versicherungskassen der Kantone und Gemeinden übernommen werden. Die Einteilung, die diesen Statuten zugrunde liegt, wollen auch wir für unsere vergleichenden Betrachtungen wählen und die Leistungen und Gegenleistungen der einzelnen Versicherungskassen besprechen. Zugleich aber ergeben sich aus diesem Vergleiche wertvolle praktische Fingerzeige, indem bei der Besprechung der Leistungen und Gegenleistungen auseinandergesetzt wird, welche Grundsätze bei der Schaffung einer Versicherungskasse massgebend sind.

Die ganze Entwicklung des Versicherungswesens ist in stetem Flusse begriffen. Unsere vergleichende Arbeit stellt somit ein Augenblicksbild dar, und zwar den Stand der Versicherungskassen, wie er sich auf Anfang 1923 ergibt. Die Darstellung erhebt nur insofern den Anspruch auf Vollständigkeit, als dem Verfasser das Material der Versicherungskassen der Kantone zur Verfügung stand.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die gesetzliche Regelung.

Die wichtigsten Gesetze und Statuten der Versicherungskassen des Bundes und der Kantone sind in folgender Übersicht enthalten:

Tab. I.

Versicherungskasse	Die gesetzliche Regelung
Bund *a.* Bundesverwaltung	Bundesgesetz über die Versicherungskasse für die eidgenössischen Beamten, Angestellten und Arbeiter, vom 30. September 1919. Statuten der Versicherungskasse für die eidgenössischen Beamten, Angestellten und Arbeiter, vom 6. Oktober 1920. Bundesratsbeschluss über die Vollziehung einzelner Bestimmungen der Statuten der Versicherungskasse für die eidgenössischen Beamten, Angestellten und Arbeiter, vom 17. Januar 1921. Bundesratsbeschluss über die Vollziehung des Art. 63 der Statuten der Versicherungskasse für die eidgenössischen Beamten, Angestellten und Arbeiter, vom 19. November 1921.

Versicherungskasse	Die gesetzliche Regelung
Bund *b.* Bundesbahnen	Statuten der Pensions- und Hilfskasse für das Personal der schweizerischen Bundesbahnen und Reglement über die Verwaltung dieser Kasse, vom 31. August 1921. Statuten der Krankenkasse für das Personal der schweizerischen Bundesbahnen und Reglement über die Verwaltung dieser Kasse, vom 31. August 1921.
Zürich	Gesetz über die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Verwaltung und der Gerichte, Antrag des Regierungsrates vom 21. Februar 1920 (hat die Beratungen des Kantonsrates noch nicht passiert).
Bern *a.* Verwaltung	Dekret über die Hilfskasse für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung, vom 9. November 1920.
Bern *b.* Lehrer	Statuten der bernischen Lehrerversicherungskasse, vom 21. September 1920.
Bern *c.* Arbeitslehrerinnen	Statuten der Invalidenpensionskasse der Arbeitslehrerinnen des Kantons Bern, vom 20. Februar 1917.
Luzern	Statuten der Hilfskasse der Beamten, Angestellten und ständigen Arbeiter sowie der Lehrerschaft der staatlichen Lehranstalten des Kantons Luzern, vom 6. Oktober 1918. Dekret betreffend die Unterstützung der Hilfskasse der Beamten, Angestellten und ständigen Arbeiter sowie der Lehrerschaft der staatlichen Lehranstalten des Kantons Luzern, vom 19. November 1918. Beschluss betreffend Abänderung der Statuten der Hilfskasse der Beamten, Angestellten und ständigen Arbeiter sowie der Lehrerschaft der staatlichen Lehranstalten des Kantons Luzern, vom 25. Mai 1919, vom 22. Mai 1921 und vom 25. Mai 1922. Dekret betreffend die Festsetzung der Ruhegehalte der Lehrerschaft, vom 26. November 1919.
Uri	Keine Versicherungskasse.
Schwyz *a.* Polizei	Statuten der Pensionskasse der schwyzerischen Kantonspolizisten, vom 6. Mai 1921.
Obwalden	—

Versicherungskasse	Die gesetzliche Regelung
Nidwalden *a.* Lehrer	Verordnung betreffend die Lehrerkasse, vom 28. Dezember 1908.
Glarus	Vollziehungsverordnung über die Versicherung der Landesbeamten und -bediensteten, vom 24. Nov. 1909. Abänderung der Vollziehungsverordnung vom 24. November 1909 über die Versicherung der Landesbeamten und -bediensteten, vom 14. Juni 1921. Gesetz über die Haftbarkeit des Kantons Glarus für Unfälle der in seinem Dienste stehenden Personen, vom 2. Mai 1920.
Zug	Verordnung über die Pensionskasse der Beamten und Angestellten des Kantons Zug, vom 2. Dezember 1922.
Freiburg	Loi instituant une Caisse de prévoyance des fonctionnaires et employés de l'Etat, du 14 mai 1921.
Solothurn	Statuten der Pensionskasse für die Beamten und Angestellten der solothurnischen Staatsverwaltung (Entwurf vom 17. Juli 1920 gemäss versicherungstechnischem Gutachten, noch nicht zur Ausführung gelangt).
Baselstadt	Gesetz betreffend die Witwen- und Waisenkasse der Basler Staatsangestellten, vom 11. Dezember 1919. Statuten der Witwen- und Waisenkasse der Basler Staatsangestellten, vom 2. Januar 1920. Geschäftsordnung der Verwaltungsstelle der Witwen- und Waisenkasse der Basler Staatsangestellten, vom 26. März 1920. Gesetz betreffend die Pensionierung von Staatsangestellten, vom 9. Februar 1922. Vollziehungsverordnung zum Gesetz betreffend die Pensionierung der Staatsangestellten vom 9. Februar 1922, vom 23. Mai 1922. Gesetz über die Fürsorge des Staates bei Unfällen und Erkrankungen seiner Bediensteten, vom 26. Juni 1919. Vollziehungsverordnungen zum Gesetz über die Fürsorge des Staates bei Unfällen und Erkrankungen seiner Bediensteten, vom 16. Dezember 1919 und 29. Januar 1921.
Baselland	Landratsbeschluss über die Hilfskasse für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung, vom 20. Februar 1922.

Versicherungskasse	Die gesetzliche Regelung
Baselland	Reglement für die Abgeordnetenversammlung, die Wahl der Abgeordneten und die Verwaltungskommission der Hilfskasse für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung, vom 17. März 1922.
Schaffhausen	Statuten im Entwurf.
Appenzell A.-Rh. *a.* Lehrer	Statuten der Lehrerpensionskasse des Kantons Appenzell A.-Rh., vom 27. März 1923.
Appenzell I.-Rh.	Keine Versicherungskasse.
St. Gallen	Statuten der Hilfskasse für die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kantons St. Gallen, vom 21. November 1922.
Graubünden *a.* Verwaltung	Verordnung betreffend die allgemeine Alters- und Versicherungskasse für die Beamten und Angestellten des Kantons, vom 13. November 1920. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung betreffend die allgemeine Alters- und Versicherungskasse für die Beamten und Angestellten des Kantons, vom 24. Dezember 1920.
Graubünden *b.* Lehrer	Verordnung über eine Versicherungskasse für die bündnerischen Volksschullehrer, vom 30. Dezember 1913. Gutachten betreffend die Revision der Verordnung über eine Versicherungskasse für die bündnerischen Volksschullehrer, vom 2. Februar 1922 (noch nicht zur Ausführung gelangt).
Aargau *a.* Verwaltung	Statuten der Pensionskasse der aargauischen Beamten und Angestellten, vom 12. Dezember 1920.
Aargau *b.* Polizei	Statuten der Pensionskasse des aargauischen Polizeikorps, vom 12. Dezember 1920.
Aargau *c.* Lehrer	Verfassungsbestimmung und Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen, vom 10. November 1919; III. Abschnitt: Rücktritt und Pensionierung. Gesetz betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 10. November 1919, vom 5. Februar 1923. Statuten der aargauischen Lehrer-Witwen- und Waisenkasse, vom 1. Januar 1920.
Thurgau	Reglement für die Invaliditäts- und Hinterlassenenversicherung der Beamten und Angestellten des Kantons Thurgau, vom 22. Dezember 1919.
Tessin *a.* Verwaltung	Legge per una Cassa Pensioni a favore dei magistrati, funzionari, impiegati ed operai al servizio dello stato, del 24 maggio 1922.
Tessin *b.* Lehrer	Legge sulla Cassa Pensioni del Corpo insegnante del Cantone Ticino, del 18 gennaio 1917. Decreto legislativo circa modificazione della legge 18 gennaio 1917 sulla Cassa Pensioni del Corpo insegnante, del 22 settembre 1922.
Tessin *c.* Polizei	Decreto legislativo circa finanziamento della Cassa Pensioni del Corpo di Gendarmeria, del 12 giugno 1922. Decreto legislativo che modifica la legge sulla Cassa Pensioni del Corpo di Gendarmeria, del 12 giugno 1922.
Waadt *a.* Verwaltung	Loi sur la Caisse de retraite des employés de l'administration cantonale, du 19 mai 1920.
Waadt *b.* Lehrer und Geistliche	Loi sur les pensions de retraite du corps enseignant et du corps pastoral vaudois, du 15 février 1922.
Wallis	Statuts de la Caisse de retraite des fonctionnaires et employés de l'Etat et de la Banque cantonale du Valais, du 1er janvier 1921.
Neuenburg	Loi instituant une Caisse de pensions et de retraite en faveur des magistrats et des fonctionnaires de l'Etat, du 16 mars 1920.
Genf	Statuts de la Caisse de retraite des fonctionnaires et employés de l'administration cantonale, du 20 octobre 1920 et 19 mai 1921.

Das Datum der verschiedenen Gesetze und Statuten zeigt, dass sie meist aus neuerer Zeit sind, indem entweder die Gesetze und Statuten erst in neuerer Zeit revidiert oder die Versicherungskasse erst kürzlich geschaffen wurde. Anlass zur Gesetzes- und Statutenrevision gab in den meisten Fällen die durch den Weltkrieg hervorgerufene Teuerung, die die Lebensbedingungen der Mitglieder und somit auch die Versicherungsbedingungen der Kassen änderte.

2. Der Umfang der Versicherung.

Die Entwicklung der Versicherungskassen zeigt, dass die Invaliden- und Altersversicherung in den meisten Fällen der Hinterbliebenenversicherung voranging. Auch bei der Versicherungskasse der eidgenössischen Bundesverwaltung war ursprünglich nur die Invaliden- und Altersversicherung vorgesehen. Man hat sich aber bald von der Unzulänglichkeit einer solchen Versicherungskasse überzeugt. Durch die alleinige Invaliden- und Altersversicherung wird der Zweck einer Kasse, die Mitglieder und ihre Angehörigen vor den Wechselfällen des Lebens ökonomisch zu schützen, nur unvollkommen erreicht. Auch auf eidgenössischem Boden wird die Einführung der allgemeinen Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung angestrebt, wie überhaupt in neuester Zeit fast allgemein von vornherein *vollständig ausgebaute* Versicherungskassen geschaffen werden. Die Versicherungskassen des Bundes und der Kantone umfassen fast ohne Ausnahme die Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung.

Einzelne Berufskategorien der Versicherungskassen des Bundes und der Kantone sind durch ihre besondere Dienststellung bereits obligatorisch bei der Militärversicherung, der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern oder bei einer dritten Versicherungsinstitution versichert. Hier ist es nun am Platze, eine Kumulation der verschiedenen Versicherungsleistungen zu verhüten. Dies geschieht dadurch, dass der Grundsatz aufgestellt wird, dass die Versicherungskasse nur einen allfälligen Ausfall der Gesamtleistung der fremden Versicherung gegenüber der Gesamtleistung der eigenen Versicherung deckt.

3. Der Kreis der Versicherten.

Dem sozialen Gedanken der allgemeinen Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Invalidität, Alter und Tod wird am besten dadurch Rechnung getragen, dass möglichst weite Kreise von der Versicherung erfasst werden. Das kann einmal dadurch geschehen, dass das Obligatorium ausgesprochen wird. Dieses Obligatorium des Eintritts in die Kasse findet sich denn auch fast grundsätzlich bei den Versicherungskassen des Bundes und der Kantone. Aber auch versicherungstechnisch ist dieses Obligatorium von wesentlicher Bedeutung, da auf diese Weise verhütet wird, dass sich in der Hauptsache schlechte Risiken zu einer Kasse drängen.

Der Versichertenkreis einer Versicherungskasse des Bundes und der Kantone ist naturgemäss beschränkt, indem der Kasse im allgemeinen nur Versicherte angehören, die in einem festen Arbeitsverhältnis mit dem Bund oder den Kantonen stehen. Immerhin haben einige kantonale Kassen in ihren Statuten die Bestimmung aufgenommen, dass auch den Mitgliedern von Gemeinden oder andern Körperschaften durch besondern Versicherungsvertrag der Eintritt in die Kasse gestattet werden könne.

Das Arbeitsverhältnis mit dem Bunde oder den Kantonen kann ein definitives oder ein provisorisches sein. Bei definitivem Anstellungsverhältnis ist die Aufnahme in die Versicherungskasse ohne weiteres gegeben. Die Schwierigkeiten, die sich durch die Aufnahme von provisorisch angestelltem Personal ergeben, löst man am besten durch die Einführung der Spar«versicherung». Im Grunde genommen handelt es sich hier nicht um eine Versicherung, denn ihr Wesen besteht darin, dass der Spareinleger die nämlichen Beiträge wie der Vollversicherte zu zahlen hat, im Schadensfalle hingegen nur die Beiträge samt Zinsen nebst den Beiträgen des Arbeitgebers samt Zinsen zurückerhält. Tritt der Spareinleger später wegen definitivem Anstellungsverhältnis in den Kreis der Vollversicherten, so hat sowohl er wie der Arbeitgeber die nötigen Beiträge bereits entrichtet, diese werden der Vollversicherung überwiesen und dem Versicherten somit die im provisorischen Anstellungsverhältnis zugebrachten Dienstjahre angerechnet. Zugleich bietet diese Institution der Spar«versicherung» einen wirksamen Schutz für die Versicherungskassen: würde nämlich das provisorisch angestellte Personal der Vollversicherung zugewiesen und nach einigen Jahren aus verwaltungstechnischen Gründen entlassen, so entstände der Versicherungskasse im allgemeinen ein Schaden, da diesen ohne eigenes Verschulden nicht wieder gewählten oder entlassenen Angestellten gewöhnlich einmalige Abfindungen in der Höhe des einfachen oder mehrfachen Jahresverdienstes gewährt werden, während bei der Spar«versicherung» die Entlassenen nur ihre eigenen Einlagen und die Einlagen des Arbeitgebers samt Zinsen erhalten, was bedeutend weniger ausmacht.

Der Kreis der Versicherten der Versicherungskasse des Bundes und der Kantone ist in folgender Tabelle II wiedergegeben:

Tab. II.

Versicherungskasse	Der Kreis der Versicherten
Bund *a.* Bundesverwaltung	Der Bundeskanzler: die vom Bundesrate oder von einer ihm untergeordneten Amtsstelle definitiv gewählten Beamten und Angestellten der Bundesverwaltung; die vom Bundesgericht sowie die vom eidgenössischen Versicherungsgericht definitiv gewählten Beamten und Angestellten; die Arbeiter, deren Anstellungsverhältnis beim Bunde voraussichtlich länger als ein Jahr dauert.

Versicherungskasse	Der Kreis der Versicherten
Bund *b.* Bundesbahnen	Die Direktoren, die auf Amtsdauer gewählten Beamten und Angestellten; die provisorischen Beamten und Angestellten mit Monatslohn; die Arbeiter, welche ständig und voraussichtlich länger als ein Jahr beschäftigt werden oder bereits länger als ein Jahr beschäftigt worden sind.
Zürich	Beamte, ständige Angestellte und Arbeiter, die neu in den Staatsdienst eintretenden Geistlichen, Lehrer und Angehörige des Kantonspolizeikorps.
Bern *a.* Verwaltung	Mitglieder des Regierungsrates und des Obergerichts; die definitiv gewählten Beamten und Angestellten der Zentralverwaltung und der Bezirksverwaltungen; die ordentlichen Professoren der Hochschule; solche ausserordentliche Professoren, deren Beitritt der Regierungsrat bei der Wahl festsetzt; die definitiv gewählten Beamten und Angestellten der Staatsanstalten; die im Dienste des Staates stehenden Arbeiter, deren Anstellungsverhältnis voraussichtlich länger als ein Jahr dauert.
Bern *b.* Lehrer	Lehrer und Lehrerinnen der Primarschulstufe; Primarschulinspektoren; Lehrkräfte mit staatlichem Lehrausweis, die an Privatschulen und Privatanstalten der Primarstufe unterrichten; der Direktor und das Bureaupersonal der Kasse; der Berufssekretär des bernischen Lehrervereins und sein Bureaupersonal können als Mitglieder aufgenommen werden.
Bern *c.* Arbeitslehrerinnen	Definitiv angestellte Arbeitslehrerinnen, die nicht zugleich Primarlehrerinnen oder Sekundarlehrerinnen sind; Arbeitslehrerinnen mit staatlichem Patent an Privatschulen; Lehrerinnen an Haushaltungsschulen, weiblichen Fachschulen usw. können aufgenommen werden.
Luzern	Beamte, Angestellte und Arbeiter, deren Anstellungsverhältnis einen ständigen Charakter hat und die ein staatliches Jahreseinkommen von mindestens Fr. 1000 beziehen; Lehrerschaft an den staatlichen Lehranstalten des Kantons.
Schwyz *a.* Polizei	Mitglieder des kantonalen Polizeikorps.
Nidwalden *a.* Lehrer	Weltliche Primarlehrer und Primarlehrerinnen; andere weltliche Personen, die dem Lehrerstande Nidwaldens angehören, können aufgenommen werden.
Glarus	Landesbeamte und Landesbedienstete, die eine fixe Besoldung beziehen, welche die Beamtung oder Bedienstung als eine lebenslängliche und Haupterwerbsquelle erscheinen lässt.
Zug	Festbesoldete männliche und weibliche Beamte und Angestellte mit einem festen Jahresverdienst von mindestens Fr. 2500.
Freiburg	Beamte und Angestellte der kantonalen Verwaltung.
Solothurn	Beamte und Angestellte der solothurnischen Staatsverwaltung und Staatsanstalten.
Baselstadt	Alters- und Invalidenversicherung: Beamte, Angestellte und ständige Arbeiter; Mitglieder des Regierungsrates. Witwen- und Waisenkasse: Beamte, Angestellte und ständige Arbeiter der allgemeinen Verwaltung, der öffentlichen Betriebe; Mitglieder des Regierungsrates; Lehrer und Lehrerinnen der öffentlichen Schulanstalten unter Ausschluss der Universität.
Baselland	Mitglieder des Regierungsrates und der Obergerichtspräsident; die definitiv gewählten Beamten und Angestellten der Zentralverwaltung und der Bezirksverwaltungen; die definitiv gewählten Beamten und Angestellten der Staatsanstalten, der Kantonalbank; die im Dienste des Staates stehenden Arbeiter, deren Anstellungsverhältnis voraussichtlich ein dauerndes ist.
Appenzell A.-Rh. *a.* Lehrer	Definitiv angestellte Lehrer und Lehrerinnen der öffentlichen Primar- und Sekundarschulen; Kantonsschullehrer; das definitiv angestellte Lehrpersonal an öffentlichen Mädchenarbeits- und hauswirtschaftlichen Schulen.
St. Gallen	Ständige Beamte, Angestellte und Arbeiter der Zentralverwaltung, der Bezirksverwaltungen und staatlichen Betriebe; ständige, festbesoldete Organe der kantonalen Rechtspflege.

Versicherungskasse	Der Kreis der Versicherten
Graubünden *a.* Verwaltung	Lehrer der Kantonsschule, Beamte des Kantons und der Kantonalbank; kantonale Landjäger u. Wegmacher.
Graubünden *b.* Lehrer	Lehrer und Lehrerinnen, die eine öffentliche Lehrstelle an der Volksschule übernehmen.
Aargau *a.* Verwaltung	Männliche und weibliche Beamte und Angestellte; provisorisch und aushilfsweise angestellte, ständige Arbeiter sowie Lehrlinge können, sofern die betreffende Verwaltung zustimmt, aufgenommen werden.
Aargau *b.* Polizei	Korpsangehörige.
Aargau *c.* Lehrer	Alle staatlich anerkannten Lehrer und Lehrerinnen, deren Besoldung vom Staate ganz oder teilweise übernommen wird.
Thurgau	Beamte und Angestellte des Kantons, die verheirateten Angestellten der kantonalen Anstalten.
Tessin *a.* Verwaltung	Amtsbehörden, Beamte und Angestellte, die definitiv gewählt sind; Arbeiter, deren Anstellung voraussichtlich länger als ein Jahr dauert.
Tessin *b.* Lehrer	Lehrer und Lehrerinnen der öffentlich en Gemeinde- und kantonalen Schulen; die Direktoren, Bibliothekare und Assistenten der kantonalen Lehranstalten, die Schulinspektoren der öffentlichen Schulen, die didaktischen Direktoren der Elementarschulen.
Tessin *c.* Polizeikorps	Offiziere, Unteroffiziere, Gendarmen und Agenten des Polizeikorps.
Waadt *a.* Verwaltung	Die Beamten der kantonalen Verwaltungen und solche, die durch den Staatsrat zum Beitritt bestimmt werden.
Waadt *b.* Lehrer und Geistliche	Mitglieder des Lehrkörpers der Kinderschulen, Primar- und Oberprimarschulen; Lehrer und Lehrerinnen der Sekundar- und Gewerbeschulen; die Speziallehrer und -lehrerinnen; die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren der Universität, die Geistlichen.
Wallis	Beamte und Angestellte der kantonalen Verwaltung und der Kantonalbank.
Neuenburg	Amtsbehörden, Beamte der kantonalen Verwaltung, die definitiv ernannt sind; Beamte von Institutionen, die vom Staate abhängig sind, können zum Beitritt verpflichtet werden.
Genf	Volljährige Beamte und Angestellte.

4. Die Bestimmungen beim Ein- und Austritte.

a. Der Eintritt.

Der Eintritt in eine Versicherungskasse ist gewöhnlich vom Vorhandensein eines guten Gesundheitszustandes abhängig, d. h. der Versicherte muss sich durch das Zeugnis eines der Wahlbehörde genehmen Arztes über einen guten Gesundheitszustand ausweisen können. Zugleich wird eine obere Altersgrenze festgesetzt; ist diese überschritten, so wird der Kandidat entweder abgewiesen oder als Spareinleger aufgenommen oder endlich auch voll versichert, wenn der Kasse der durch die Aufnahme entstehende Ausfall vergütet wird. Diese Vergütung besteht meist in der Nachzahlung so vieler ordentlicher Jahresbeiträge, als seit Überschreitung der Altersgrenze Dienstjahre verflossen sind. Diese Nachzahlung fällt entweder ganz zu Lasten des Arbeitgebers oder ganz zu Lasten des Versicherten, oder endlich teilen sich Arbeitgeber und Versicherter in die Kosten.

Der Eintritt in eine Versicherungskasse fällt gewöhnlich mit dem Antritt der dienstlichen Stellung zusammen, jedoch wird der Wahlbehörde in der Regel das Recht eingeräumt, über allfällige Ausnahmen zu entscheiden. Die Dienstjahre werden vom Beginn der Versicherung an gezählt, auch hier wird der Wahlbehörde das Recht eingeräumt, über die Anrechnung von frühern Dienstjahren bei andern Verwaltungen zu entscheiden. Die Grundsätze, die bei der Anrechnung von Gratisdienstjahren bei der Schaffung einer Kasse massgebend sind, sind im Kapitel «Übergangsbestimmungen» besprochen.

b. Der Austritt.

Das Ausscheiden aus dem aktiven Bestande einer Versicherungskasse erfolgt durch Invalidität, Alter, Tod, freiwilligen oder unfreiwilligen Austritt, Übertritt in eine andere Versicherungskasse usw. Bei Invalidität, Alter und Tod werden gewöhnlich die Versicherungsleistungen fällig. Beim freiwilligen Austritte erhält der Versicherte in der Regel einen Teil oder auch sämtliche eigenen Beiträge, meist ohne Zinsen, zurück. Die Beiträge des Arbeitgebers verbleiben in diesem Falle meist der Kasse, sie bilden ein Äquivalent für das Risiko, das die Kasse getragen hat. Erfolgt das Ausscheiden unfreiwillig, sei es durch Nichtwiederwahl oder Entlassung ohne eigenes

Verschulden, so werden meist zu den eigenen Beiträgen auch noch diejenigen des Arbeitgebers ausgerichtet, wenn nicht noch weiter gegangen wird und dem Ausscheidenden eine einmalige Abfindung oder eine Rente zugesprochen wird. Beim Übertritt in eine andere Versicherungskasse werden gewöhnlich die ausbezahlten Abgangsentschädigungen in die neue Kasse einbezahlt und bei der neuen Kasse dafür die bei der früheren Verwaltung zugebrachten Dienstjahre angerechnet. Tritt ein ausgetretener Versicherter nach Jahren wieder in seine frühere Kasse ein, so muss die ausbezahlte Abgangsentschädigung mit Zinsen und Zinseszinsen zurückerstattet werden, um die Anrechnung der frühern Dienstjahre zu bewirken.

c. Der anrechenbare Jahresverdienst.

Die Renten und Abfindungen können entweder auf feste Beträge lauten oder in Prozenten des für die Versicherung anrechenbaren Jahresverdienstes angegeben sein; gewöhnlich wird der letztere Weg vorgezogen, um eine bessere Anpassung an die individuellen Verhältnisse zu erzielen. Wo wir in der Folge von Jahresverdienst sprechen, ist stets der für die Versicherung anrechenbare Jahresverdienst verstanden. Dieser Jahresverdienst wird aber oft begrenzt, um die Ausrichtung einer zu hohen Rente oder Abfindung zu verunmöglichen. In der Festsetzung des Maximums des Jahresverdienstes sollte aber vorsichtig vorgegangen werden und eine allzu niedere Zahl vermieden werden. Durch die Festsetzung des Maximums werden nämlich in erster Linie die Beamten mit dem höchsten Jahresverdienste getroffen. Eine Versicherungskasse hat nun zugleich die Aufgabe, ein Stück Verwaltungsreform zu schaffen, indem die alten, nicht mehr voll arbeitsfähigen Versicherten von der Kasse übernommen werden. Die Erfahrungen der Praxis haben gezeigt, dass namentlich die obersten Beamten mit den höchsten Jahresgehältern am schwersten zum Rücktritte zu bewegen sind. Wird nun das Maximum niedrig angesetzt, so bedeutet dies für viele bei der Invalidierung eine solche Einbusse gegenüber ihrem frühern Gehalte, dass der Rücktritt sehr erschwert wird.

Es sei erwähnt, dass die schweizerische Unfallversicherungsanstalt als Maximum des anrechenbaren Jahresverdienstes für die dem Gesetze unterstellten Arbeiter Fr. 6000 vorschreibt, welche Zahl für Beamte und Angestellte kaum niedriger angenommen werden darf.

Nachstehende Tabelle III gibt die Regelung beim Ein- und Austritt sowie die Festsetzung des Maximums des Jahresverdienstes für die Versicherungskassen des Bundes und der Kantone wieder:

Die Bestimmungen beim Ein- und Austritt. Tab. III.

Versicherungskasse	Eintritt		Austritt	Maximum des Jahresverdienstes in Franken
	Gesundheitsausweis	Altersgrenze	Rückzahlung von Einlagen bei freiwilligem Austritt	
Bund *a.* Bundesverwaltung	ja	40	100 % der eigenen Einlagen ohne Zinsen	15.000
Bund *b.* Bundesbahnen	ja (bei der Anstellung)	35	100 % der eigenen Einlagen ohne Zinsen	15.000
Zürich	—	40	60 % der eigenen Einlagen ohne Zinsen	(es wird ein Rentenmaximum festgesetzt)
Bern *a.* Verwaltung	ja	40	100 % der eigenen Einlagen ohne Zinsen	—
Bern *b.* Lehrer	—	43	80 % der eigenen Einlagen ohne Zinsen, ausgenommen das Eintrittsgeld	—
Bern *c.* Arbeitslehrerinnen	—	—	60 % der eigenen Einlagen ohne Zinsen, ausgenommen das Eintrittsgeld	3000
Luzern	ja	35	100% der eigenen Einlagen ohne Zinsen, ausgenommen das Eintrittsgeld	—
Schwyz *a.* Polizei	ja	25	100 % der eigenen Einlagen ohne Zinsen	—

Versicherungskasse	Eintritt		Austritt	Maximum des Jahresverdienstes in Franken
	Gesundheitsausweis	Altersgrenze	Rückzahlung von Einlagen bei freiwilligem Austritt	
Nidwalden *a.* Lehrer	Ja	—	50 % der eigenen Einlagen ohne Zinsen, wenn über 5 Jahre zur Kasse beigetragen wurde	—
Glarus	—	60	100 % der eigenen Einlagen ohne Zinsen	—
Zug	Ja	—	100 % der eigenen Einlagen ohne Zinsen	6000
Freiburg	Ja	35	100 % der eigenen Einlagen ohne Zinsen, ausgenommen das Eintrittsgeld und die Monatsbetreffnisse	6000
Solothurn	Ja	35	100 % der eigenen Einlagen ohne Zinsen	—
Baselstadt	Ja	Witwen- und Waisenkasse 50	Witwen- und Waisenkasse: Der nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnete Anteil der Einlagen oder prämienfreie Versicherung mit reduzierter Rente	—
Baselland	Ja	45	100 % der eigenen Einlagen ohne Zinsen	—
Appenzell A.-Rh. *a.* Lehrer	Ja	45	90 % der eigenen Einlagen ohne Zinsen, wenn beim Austritt noch nicht 45; 100 % der eigenen Einlagen ohne Zinsen, wenn beim Austritt über 45	—
St. Gallen	Ja	45 für männliche, 40 für weibliche	75 % der eigenen Einlagen ohne Zinsen	10.000 für männliche, 5000 für weibliche
Graubünden *a.* Verwaltung	Ja	45	Bei 1—10 Dienstjahren 80 % » 10—15 » 90 % » mehr als 15 » 100 % der eigenen Einlagen ohne Zinsen	6000
Graubünden *b.* Lehrer	—	—	Bis 9 Dienstjahre 0 % bei 10—19 Dienstjahren 25 % » 20—29 » 50 % » 30 u. mehr Dienstj. 75 % der eigenen Einlagen ohne Zinsen	—
Aargau *a.* Verwaltung	—	40	100 % der eigenen Einlagen ohne Zinsen	10.000
Aargau *b.* Polizei	—	—	100 % der eigenen Einlagen ohne Zinsen	—
Aargau *c.* Lehrer	—	—	Witwen- und Waisenkasse: 100 % der eigenen Einlagen ohne Zinsen	—
Thurgau	—	—	80 % der eigenen Einlagen ohne Zinsen	4000
Tessin *a.* Verwaltung	Ja	40	100 % der eigenen Einlagen ohne Zinsen	—
Tessin *b.* Lehrer	—	40	90 % der eigenen Einlagen ohne Zinsen	—
Tessin *c.* Polizei	—	—	100 % der eigenen Einlagen ohne Zinsen	—
Waadt *a.* Verwaltung	—	50	Bei 0—10 Dienstjahren 100 %, bei mehr als 10 Dienstjahren 75 % der eigenen Einlagen ohne Zinsen	6000

Versicherungskasse	Eintritt		Austritt	Maximum des Jahresverdienstes in Franken
	Gesundheitsausweis	Altersgrenze	Rückzahlung von Einlagen bei freiwilligem Austritt	
Waadt *b.* Lehrer und Geistliche	—	—	Bei 0—10 Dienstjahren 100 %, bei mehr als 10 Dienstjahren 75 % der eigenen Einlagen ohne Zinsen	Lehrerinnen von Kinderschulen 4000; Lehrerinnen von Primar- und Oberprimarschulen 5000; Lehrer von Primar- und Oberprimarschulen 7000; Sekundar- und Gymnasiallehrerinnen 7000; Sekundarlehrer 9000; Universitätsprofessoren 10.000; Geistliche 9000
Wallis	Ja	35	100 % der eigenen Einlagen ohne Zinsen	8000
Neuenburg	—	—	60 % der eigenen Einlagen ohne Zinsen (100 % der eigenen Einlagen ohne Zinsen bei Krankheit ohne dauernde Invalidität)	—
Genf	—	—	Vor 15 Jahresbeiträgen: 100 % der eigenen Einlagen mit Zinsen; nach 15 Jahresbeiträgen: eine auf das 55. Altersjahr aufgeschobene Altersrente	—

B. Die Leistungen der Kasse.

I. Die Invaliden- und Altersversicherung.

1. Die Invalidenrente.

Die Invalidenrenten sind entweder von der zurückgelegten Dienstzeit unabhängig, oder sie steigen mit der Zahl der Dienstjahre nach einer gewissen Skala, Rentenskala genannt. Mit den Dienstjahren fallende Renten sind in der Praxis kaum denkbar, wohl aber kommen Kombinationen von vom Dienstalter unabhängigen und steigenden Renten vor.

Die Rentenskala setzt die Invalidenrente gewöhnlich in Prozenten des Jahresverdienstes nach Massgabe der Dienstjahre fest. Da, wo mit den Dienstjahren steigende Renten vorgesehen sind, bildet die Rentenskala den Gradmesser für das Ausmass der Leistungen der Kasse; je stärker die Rentenskala steigt, desto höher sind die Invalidenrenten. Der Rentenskala kommt somit eine grosse Bedeutung für die finanzielle Belastung der Kasse zu. Aber nicht nur die Invaliden- und Altersrenten sind von der Rentenskala abhängig, sondern auch vielfach die Witwen- und Waisenrenten, da diese oft in Prozenten der Invalidenrente ausgedrückt sind, indem beispielsweise die Witwenrente 50 % der Invalidenrente beträgt.

Nachstehend seien die Rentenskalen der Versicherungskasse des Bundes und der Kantone mitgeteilt, wobei unter der Zahl der Dienstjahre stets die Zahl der bei Beginn der Rentenberechtigung *voll zurückgelegten* Dienstjahre und unter der Zahl der Prozente stets die Zahl der Prozente des für die Versicherung anrechenbaren Jahresverdienstes, die als jährliche Invaliden- oder Altersrente lebenslänglich ausgerichtet werden, verstanden sind. Der höchste Prozentsatz der Rentenskala wird für das letztverzeichnete Dienstjahr und sämtliche folgenden Dienstjahre ausgerichtet. (Siehe Tabelle nächste Seite.)

2. Die Altersrente.

Der Begriff der Invalidität ist kein scharf abgegrenzter, er liegt oft in dem subjektiven Empfinden des Versicherten, der Wahlbehörde oder auch des Arztes, der über das Vorhandensein von Invalidität zu entscheiden hat. Man sieht daher von einem bestimmten Alter an ab, den Nachweis der Invalidität zu verlangen, und gewährt von diesem Alter an, dem sogenannten Rücktrittsalter, eine Altersrente. Gewöhnlich ist mit dem Erreichen des Rücktrittsalters auch das Aufhören der Beitragsleistungen verbunden.

Der Festsetzung des Rücktrittsalters kommt eine wesentliche Bedeutung für die finanzielle Belastung einer Kasse zu. Ein früheres Rücktrittsalter bedingt ein früheres Fälligwerden der Altersrente einerseits und zugleich eine kürzere Dauer der Beitragsleistung anderseits. Dies äussert sich in der technischen Bilanz einer Versicherungskasse dadurch, dass auf der Passivseite durch ein frühes Rücktrittsalter eine Erhöhung der Barwerte der künftigen Leistungen der Kasse und auf der Aktivseite eine Verminderung der Barwerte der künftigen Beitragsleistungen entsteht.

Das Rücktrittsalter wird gewöhnlich für männliche und weibliche Versicherte verschieden angesetzt. Das

Die Invalidenrente.

Zahl der Prozente des Jahresverdienstes, die als jährliche Invalidenrente ausgerichtet werden.

Tab. IV.

Voll zurückgelegte Dienstjahre	Bund		Zürich	Bern			Luzern	Schwyz	Nidwalden	Glarus	Zug	Freiburg	Solothurn	Baselstadt	Baselland	Appenzell A.-Rh.		St. Gallen	Graubünden		Aargau			Thurgau	Tessin		Waadt	Wallis	Neuenburg	Genf
	a. Bundesverwaltung	b. Bundesbahnen		a. Verwaltung	b. Lehrer	c. Arbeitslehrerinnen		a. Polizei	a. Lehrer							a. Lehrer	b. Lehrerinnen		a. Verwaltung	b. Lehrer	a. Verwaltung	b. Polizei	c. Lehrer		a. Verwaltung c. Polizeikorps	b. Lehrer	a. Verwaltung b. Lehrer und Geistliche			
0	15	—		15	20	—	—	—	—	—	—	—	25	—	12	600	400	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—
1	20	—		20	25	—	—	—	—	—	—	—	26	—	15	600	400	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—
2	25	—		25	30	—	—	—	—	—	—	—	27	—	18	600	400	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—
3	30	—		30	33	—	—	—	—	—	—	—	28	—	21	600	400	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—
4	35	—		35	34	—	—	—	—	—	—	—	29	35	23	800	600	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—
5	36	—		40	35	20	30	15	—		15	20	30	36½	25	800	600	30	20	100	40	35	—	15	25	25	—	35	26	—
6	37	—		41	36	21	32	16½	—		18	21	31	38	26	800	600	31	22	120	41½	36	—	18	26	26	—	36	27	—
7	38	—		42	37	22	34	18	—		21	22	32	39½	27	800	600	32	24	140	43	37	—	21	27	27	—	37	28	—
8	39	—		43	38	23	36	19½	—		24	23	33	41	28	1000	800	33	26	160	44½	38	—	23	28	28	—	38	29	—
9	40	—		44	39	24	38	21	—		27	24	34	42½	29	1000	800	34	28	180	46	39	—	25	29	29	—	39	30	—
10	41	20		45	40	25	40	22½	30		30	25	35	44	30	1000	800	35	30	200	47½	40	40	26	30	30	20	40	31	—
11	42	22		46	41	26	41½	24	31		32	26	36	45½	31	1000	800	36	32	240	49	41	41½	27	31	31	22	41	32	—
12	43	24		47	42	27	43	25½	32		34	27	37	47	32	1200	1000	37	34	280	50½	42	43	28	32	32	24	42	33	—
13	44	26		48	43	28	44½	27	33		36	28	38	48½	33	1200	1000	38	36	320	52	43	44½	29	33	33	26	43	34	—
14	45	28		49	44	29	46	28½	34		38	29	39	50	34	1200	1000	39	38	360	53½	44	46	30	34	34	28	44	35	—
15	46	30		50	45	30	47½	30	35		40	30	40	51½	35	1200	1000	40	40	400	55	45	47½	31	35	35	30	45	36	—
16	47	32		51	46	31	49	31½	36		42	32	41	53	36	1400	1200	41	42	440	56½	46	49	32	36	36	32	46	37	—
17	48	34		52	47	32	50½	33	37		44	34	42	54½	37	1400	1200	42	44	480	58	47	50½	33	37	37	34	47	38	—
18	49½	36		53	48	33	52	34½	38		46	36	43	56	38	1400	1200	43	46	520	59½	48	52	34	38	38	36	48	39	—
19	51	38		54	49	34	53½	36	39		48	38	44½	57½	39	1400	1200	44	48	560	61	49	53½	35	39	39	38	49	40	—
20	52½	40		55	50	35	55	37½	40		50	40	46	59	40	1600	1400	45	50	600	62½	50	55	36	40	40	40	50	41	—
21	54	42		56	51	36	56½	39	41		52	42	47½	60½	41	1600	1400	46	52	640	64	51	56½	37	42	41	42	51	42	—
22	55½	44		57	52	37	58	40½	42		54	44	49	62	42	1600	1400	47	54	680	65½	52	58	38	44	42	44	52	43	—
23	57	46		58	53	38	59½	42	43		56	46	50½	63½	43	1600	1400	48	56	720	67	53	59½	39	46	43	46	53	44	—
24	58½	48		59	54	39	61	43½	44		58	48	52	65	44	1600	1400	49	58	760	68½	54	61	40	48	44	48	54	45	—
25	60	50		60	55	40	62½	45	45		60	50	53½	66½	45	1600	1400	50	60	800	70	55	62½	41	50	45	50	55	46	—
26	62	52		62	56	41	64	46½	46			52	55	68	48			51	62	840		56	64	42	52	46	52	56	47	—
27	64	54		64	57	42	65½	48	47			54	56½	69½	51	Franken	Franken	52	64	880		57	65½	43	54	47	54	57	48	—
28	66	56		66	58	43	67	49½	48			56	58	71	54			53	66	920		58	67	44	56	48	56	58	49	—
29	68	58		68	59	44	68½	51	49			58	60	72½	57			54	68	960		59	68½	45	58	49	58	59	50	—
30	70	60		70	60	45	70	52½	50			60	62	74	60			55	70	1000		60	70	46	60	50	60	60		Berechnet auf Grundlage von 25 Jahresbeiträgen und 60 % des Jahresverdienstes, für jedes Dienstjahr über 25 1 % mehr, im Maximum 5 % mehr.
31					61	46		54	51				64	75½				56				61		47		52					
32					62	47		55½	52				66	77				57				62		48		54					
33					63	48		57	53				68	78½				58				63		49		56					
34					64	49		58½	54				70	80				59				64		50		58					
35					65	50		60	55									60				65				60					
36					66				56									61													
37					67				57									62													
38					68				58									63													
39					69				59									64													
40					70				60									65													
41									61																						
42									62																						
43									63																						
44									64																						
45									65																						

Feste Rente von Fr. 1200.—; sind noch nicht 20 Jahresbeiträge bezahlt, so wird die Differenz an der Rente abgerechnet.

Franken

hat seinen Grund darin, dass die Invaliditätsgefahr beim weiblichen Personal im allgemeinen grösser als beim männlichen Personal ist. Der weibliche Organismus ist den Anforderungen des werktätigen Lebens gegenüber weniger widerstandsfähig, so dass auch ein früheres Fälligwerden der Altersrente für die weiblichen Versicherten gerechtfertigt ist. Zugleich belasten die weiblichen Versicherten die Hinterbliebenenversicherung weit weniger als die männlichen Versicherten, indem die erwerbsfähigen Ehemänner der weiblichen Versicherten nicht rentenberechtigt sind. Als Ausgleich für diese Minderbelastung der Hinterbliebenenversicherung kommt man den weiblichen Versicherten durch die Herabsetzung des Rücktrittsalters oder durch Herabsetzung der Beitragsleistungen oder sogar durch beide Massnahmen entgegen.

Die Höhe der Altersrenten ist gleich der Höhe der Invalidenrente nach Massgabe der Zahl der Dienstjahre. Die Altersrenten gelten denn auch in Ansehung der Bestimmungen der Gesetze und Statuten in allen Teilen als Invalidenrenten.

Für die Versicherungskassen des Bundes und der Kantone ergeben sich folgende Rücktrittsalter:

Die Altersrente. Tab. V.

Versicherungskasse	Rücktrittsalter für		
	männliche Versicherte	weibliche Versicherte	männliche und weibliche Versicherte
Bund *a.* Bundesverwaltung	70 Altersjahre oder 50 Dienstjahre	70 Altersjahre oder 35 Dienstjahre	—
Bund *b.* Bundesbahnen	65 Altersjahre oder 45 Dienstjahre	65 Altersjahre oder 35 Dienstjahre	—
Zürich	—	—	65 Altersjahre
Bern *a.* Verwaltung	65 Altersjahre oder 45 Dienstjahre	65 Altersjahre oder 35 Dienstjahre	—
Bern *b.* Lehrer	—	—	—
Bern *c.* Arbeitslehrerinnen	—	—	—
Luzern	—	—	65 Altersjahre oder 35 Dienstjahre
Schwyz *a.* Polizei	—	—	—
Nidwalden *a.* Lehrer	—	—	60 Altersjahre
Glarus	Für männliche und weibliche Mitglieder: 65 Altersjahre oder 30 Dienstjahre. Mitglieder, die bei einer Dienstdauer von weniger als 30 Dienstjahren, aber nach erfülltem 60. Altersjahre freiwillig zurücktreten und mindestens 20 Jahresbeiträge bezahlt haben, erhalten bis zum erfüllten 65. Altersjahre eine Rente von Fr. 900 und nachher die volle Rente von Fr. 1200		
Zug	—	—	60 Altersjahre *und* mindestens 5 Dienstjahre; 30 Dienstjahre
Freiburg	—	—	60 Altersjahre *und* 30 Dienstjahre
Solothurn	—	—	—
Baselstadt	65 Altersjahre oder 60 Altersjahre *und* zugleich 35 Dienstjahre	60 Altersjahre	—

Versicherungskasse	Rücktrittsalter für		
	männliche Versicherte	weibliche Versicherte	männliche und weibliche Versicherte
Baselland	65 Altersjahre oder 45 Dienstjahre	65 Altersjahre oder 40 Dienstjahre	—
Appenzell A.-Rh. *a.* Lehrer	Für männliche und weibliche Versicherte: 62. Altersjahr. Erfolgt der Rücktritt später, so werden folgende jährliche Zuschüsse gewährt: Wenn der Rücktritt erfolgt: — Altersrente: — Witwenrente: im Alter von 63 Jahren — Fr. 100. — — Fr. 50. — » » » 64 » — » 200. — — » 100. — » » » 65 » und später — » 300. — — » 150. —		
St. Gallen	70 Altersjahre Bei teilweiser Invalidität kann der Regierungsrat als Rücktrittsalter 65 Altersjahre bewilligen	65 Altersjahre Bei teilweiser Invalidität kann der Regierungsrat als Rücktrittsalter 60 Altersjahre bewilligen	—
Graubünden *a.* Verwaltung	—	—	—
Graubünden *b.* Lehrer	—	—	40 Dienstjahre
Aargau *a.* Verwaltung	—	—	70 Altersjahre
Aargau *b.* Polizei	—	—	65 Altersjahre
Aargau *c.* Lehrer	—	—	60 Altersjahre *und* 30 Dienstjahre
Thurgau	—	—	—
Tessin *a.* Verwaltung	65 Altersjahre oder 40 Dienstjahre	60 Altersjahre oder 35 Dienstjahre	—
Tessin *b.* Lehrer	65 Altersjahre oder 45 Dienstjahre	60 Altersjahre oder 40 Dienstjahre	—
Tessin *c.* Polizei	—	—	50 Altersjahre *und* 25 Dienstjahre
Waadt *a.* Verwaltung	—	—	60 Altersjahre, wenn 10 Jahresbeiträge bezahlt sind
Waadt *b.* Lehrer u. Geistliche	60 Altersjahre oder 35 Dienstjahre	55 Altersjahre oder 30 Dienstjahre	—
Wallis	Für männliche und weibliche Versicherte: 60 Altersjahre *und* 20 Dienstjahre. Hat das Mitglied das 60. Altersjahr, aber noch nicht 30 Dienstjahre erreicht, so kann es weiterfahren, die Beiträge zu zahlen, und die Rente wird jährlich um 2 % des Jahresverdienstes ansteigen bis zum Maximum von 60 % des Jahresverdienstes		
Neuenburg	—	—	65 Altersjahre oder 60 Altersjahre *und* 35 Dienstjahre
Genf	Für männliche und weibliche Versicherte:		

	bei 25	26	27	28	29	30 Jahresbeiträgen	
bei 55 Altersjahren	60	61	62	63	64	65	% des Jahresverdienstes als Altersrente
» 56 »	62	63	64	65	66	67	
» 57 »	64	65	66	67	68	69	
» 58 »	66	67	68	69	70	71	
» 59 »	68	69	70	71	72	73	
» 60 »	70	71	72	73	74	75	

3. Die einmaligen Abfindungen.

Tritt die Invalidität in den ersten Dienstjahren ein, so ist die Invalidenrente gemäss der Rentenskala und wegen des in jungen Jahren niedrigen Jahresverdienstes klein, dass ihr in der Praxis oft mit Recht der Name «Schnapsrente» zukommt. Eine einmalige Abfindung liegt hier viel eher im Interesse des Versicherten, der in jungen Jahren zur Schaffung einer neuen Existenz eine einmalige Abfindung besser gebrauchen kann als eine minime Rente. Durch das System der einmaligen Abfindungen soll aber auch die Kasse geschützt werden, da die einmaligen Abfindungen die Kassen weniger belasten als die Renten. Auch aus Billigkeitsrücksichten kann man den einmaligen Abfindungen in den ersten Dienstjahren eine gewisse Berechtigung nicht versagen, denn bei der Invalidität in den ersten Dienstjahren handelt es sich, die Unfallsinvalidität ausgenommen, oft nicht einmal um eine Invalidität, die sich das Mitglied im Dienste seiner Verwaltung zugezogen hat. Im übrigen ist auch die Unfallsinvalidität für Beamte und Angestellte gering, für die Arbeiter aber mit höherer Unfallsgefahr kommt für die Ausrichtung von Leistungen in erster Linie die schweizerische Unfallversicherungsanstalt in Luzern in Betracht.

Diese Zeit der ersten Dienstjahre, in welcher an Stelle der Invalidenrenten einmalige Abfindungen oder auch keine Leistungen gewährt werden, nennt man oft Karenzzeit, d. h. Schonzeit, weil die Kasse dadurch geschont werden soll. In der Hinterbliebenenversicherung wird von dieser Karenzzeit weniger Gebrauch gemacht, um den Hinterbliebenen nicht zu sehr die Kassenleistungen kürzen zu müssen; aber auch in der Invalidenversicherung wird in neuerer Zeit immer mehr und mehr die Karenzzeit auch für *verheiratete* Invalide abgeschafft.

Ein Postulat, das ebenfalls auch erst in neuerer Zeit verwirklicht wurde, ist die Ausrichtung von Entschädigungen an Versicherte, die ohne eigenes Verschulden nicht wiedergewählt oder entlassen wurden. Während bei freiwilligem Austritt aus der Kasse meist ein Teil oder auch alle eigenen Einlagen zurückbezahlt werden, werden bei diesem unfreiwilligen Austritte durch unverschuldete Nichtwiederwahl oder Entlassung meist einmalige Abfindungen in den ersten Jahren, später sogar Renten gewährt. Durch diese Massnahme kann eine Verwaltung ihr Personal reduzieren, ohne in den Ruf der Undankbarkeit zu kommen.

II. Die Hinterbliebenenversicherung.

1. Die Ehegattenrente.

Man unterscheidet in der Ehegattenversicherung ebenfalls konstante Renten, die vom Dienstalter unabhängig sind und gewöhnlich in Prozenten des anrechenbaren Jahresverdienstes ausgedrückt sind, und variable Renten, die mit der Zahl der Dienstjahre steigen und gewöhnlich in Prozenten der Invalidenrente ausgedrückt sind, oder endlich eine Kombination beider Arten.

Der Zweck der Hinterbliebenenversicherung ist, die Hinterbliebenen des Versicherten vor den ökonomischen Folgen, die sie durch den Tod ihres Ernährers erleiden, zu sichern. Gerade in jungen Jahren, wo die Ersparnisse des Versicherten in der Regel zur Versorgung der Hinterbliebenen nicht ausreichen und zudem die Zahl der unerwachsenen Kinder am grössten ist, ist eine *wirksame* Hinterbliebenenfürsorge von Wichtigkeit. Im Gegensatz zur Invaliden- und Altersversicherung sollten daher die Hinterbliebenenrenten nicht nur von der Zahl der Dienstjahre abhängig gemacht werden, sondern von vornherein mit einem gewissen Minimum beginnen, um gleich vom Anfange der Versicherung an einen wirksamen Schutz zu schaffen. Gewöhnlich wird daher bei der Hinterbliebenenversicherung die Karenzzeit fallen gelassen, wie dies ja auch bei den privaten Lebensversicherungsgesellschaften der Fall ist. Die Ausrichtung einer Minimalrente für den Ehegatten bedeutet in der Geschichte der Pensionsversicherung einen starken Schritt nach vorwärts.

Der gleiche Rentenbetrag wie der Witwe eines im aktiven Dienst verstorbenen Versicherten wird im allgemeinen auch der Witwe des Bezügers einer Invalidenrente zuerkannt, wenn die Ehe vor der Zuerkennung der Invalidenrente geschlossen wurde.

Bei weiblichen Versicherten, die bei ihrem Tod einen Witwer hinterlassen, ist dieser im allgemeinen nur rentenberechtigt, wenn er dauernd erwerbsunfähig ist.

Die Bestimmungen über die Kürzung und den Wegfall der Witwenrenten sind bei fast allen Kassen ungefähr die nämlichen. Die Witwenrente wird gekürzt, wenn die Ehefrau erheblich älter ist als der Ehemann; sie fällt weg, wenn die Witwe sich einer groben Vernachlässigung ihrer Pflichten gegenüber den Kindern schuldig macht oder von ihrem Ehemanne vor dessen Tode längere Zeit schuldhafterweise getrennt gelebt hat. Diese Bestimmungen sind Schutzbestimmungen der Kasse, um Rentenspekulationen vorzubeugen.

Bei der Wiederverheiratung der Witwe fällt gewöhnlich die Witwenrente dahin. Oft wird dann eine Abfindung gewährt, die das Ein- bis Mehrfache der jährlichen Witwenrente beträgt. Durch letztere Bestimmung soll die Wiederverheiratung der Witwe, die ja im Interesse der Kasse liegt, nicht gehindert werden.

Für die Versicherungskasse des Bundes und der Kantone ergibt sich die in Tabelle VI wiedergegebene Regelung der Ehegattenrenten.

Die Ehegattenrente.

Tab. VI.

Versicherungskasse	Höhe der Ehegattenrente	Karenzzeit in Jahren	Abfindung während der Karenzzeit	Abfindung bei der Wiederverheiratung
Bund *a.* Bundesverwaltung *b.* Bundesbahnen	50 % der Invalidenrente, mindestens 25 % des Jahresverdienstes, höchstens die Invalidenrente	—	—	Dreifacher Betrag der Jahresrente
Zürich	40 % der Invalidenrente, höchstens Fr. 1500, für die Witwe eines Rentenbezügers höchstens Fr. 1200	10	Unterstützungen an Witwen und Waisen aus den Erträgnissen des Fonds	—
Bern *a.* Verwaltung	50 % der Invalidenrente, mindestens 25 % des Jahresverdienstes	—	—	Dreifacher Betrag der Jahresrente
Bern *b.* Lehrer	50 % der Invalidenrente, mindestens 25 % des Jahresverdienstes	—	—	Dreifacher Betrag der Jahresrente
Bern *c.* Arbeitslehrerinnen	Beitrag von Fr. 50 an die Beerdigungskosten an die Hinterbliebenen und Rückzahlung von 40 % der eigenen Einlagen ohne Zinsen, ausgenommen das Eintrittsgeld, beim Tode eines aktiven Mitgliedes			
Luzern	50 % der Invalidenrente, mindestens 25 % des Jahresverdienstes	5	Bei 0 Dienstjahr 32 % » 1 » 48 % » 2 Dienstjahren 64 % » 3 » 80 % » 4 » 96 % des Jahresverdienstes	—
Schwyz *a.* Polizei	Sterbegeld von höchstens 50 % des Jahresverdienstes an Ehefrau, Waisen, unterstützte Eltern oder Grosskinder			
Nidwalden *a.* Lehrer	Fr. 200	10	Einmalige oder periodische Unterstützung an Witwen und Waisen auf Vorschlag des Erziehungsrates	—
Glarus	50 % der Invalidenrente	3	100 % der eigenen Einlagen ohne Zinsen	—
Zug	50 % der Invalidenrente	5	Bei 0 Dienstjahr 20 % » 1 » 25 % » 2 Dienstjahren 30 % » 3 » 35 % » 4 » 40 % des Jahresverdienstes	—
Freiburg	50 % der Invalidenrente, mindestens 20 % des Jahresverdienstes	5	Bei 0 Dienstjahr 0 % » 1 » 45 % » 2 Dienstjahren 60 % » 3 » 80 % » 4 » 100 % des Jahresverd. an Witwe und Waisen zusammen	Dreifacher Betrag der Jahresrente
Solothurn	50 % der Invalidenrente, mindestens 20 % des Jahresverdienstes	—	—	Dreifacher Betrag der Jahresrente
Baselstadt	In der I. Rentenklasse Fr. 1500 » » II. » » 2000 » » III. » » 2500 » » IV. » » 3000 an überlebende Ehegatten	—	—	Dreifacher Betrag der Jahresrente, wenn keine Kinder vorhanden, an welche die Rente fällt

Versicherungskasse	Höhe der Ehegattenrente	Karenzzeit in Jahren	Abfindung während der Karenzzeit	Abfindung bei der Wiederverheiratung
Baselland	25 % des Jahresverdienstes	—	—	Dreifacher Betrag der Jahresrente
Appenzell A.-Rh.	Fr. 700, wenn mehr als 4 Dienstjahre, Fr. 600, wenn weniger als 4 Dienstjahre	—	—	—
St. Gallen	Rückzahlung an Witwen und Waisen der vom Versicherten geleisteten Einkaufssumme, Nachzahlungen und ordentlichen Beiträge, sowie der ordentlichen Jahresbeiträge des Staates, ohne Zinsen und nach Abzug der bezogenen Renten	5	Sämtliche für ihn gemachten Einzahlungen ohne Zinsen	—
Graubünden *a.* Verwaltung	50 % der Invalidenrente	1	—	Einfacher Betrag der Jahresrente
Graubünden *b.* Lehrer	40 % der Invalidenrente	5	100 % der eigenen Einlagen an Witwe und Waisen zusammen	—
Aargau *a.* Verwaltung	50 % der Invalidenrente	5	100 % der eigenen Einlagen ohne Zinsen an die Berechtigten	Zweifacher Betrag der Jahresrente
Aargau *b.* Polizei	50 % der Invalidenrente	5	100 % der eigenen Einlagen ohne Zinsen an Witwe, Waisen oder unterstützungsbedürftige Eltern zusammen	Zweifacher Betrag der Jahresrente
Aargau *c.* Lehrer	Witwen- und Waisenkasse Fr. 500 für Witwen aus dem Zeitraum 1905—1919, Fr. 800 für Witwen aus d. Zeitraum 1920 ff.	—	—	—
Thurgau	Bei 5—10 Dienstjahren 50 %, bei 11—20 Dienstjahren 70 %, bei 21 und mehr Dienstjahren 100 % des Jahresverdienstes als einmalige Abfindung an Witwe oder Waisen oder Eltern von Aktiven; gleiche Abfindung während der Dauer der Invalidität unter Abzug schon bezogener Renten	5	100 % der eigenen Einlagen mit 4 % Zinsen	—
Tessin *a.* Verwaltung	50 % der Invalidenrente, mindestens 25 % des Jahresverdienstes	—	—	Dreifacher Betrag der Jahresrente
Tessin *b.* Lehrer	50 % der Invalidenrente, mindestens 25 % des Jahresverdienstes	—	—	Dreifacher Betrag der Jahresrente
Tessin *c.* Polizei	50 % der Invalidenrente, mindestens 25 % des Jahresverdienstes	—	—	Dreifacher Betrag der Jahresrente
Waadt *a.* Verwaltung	50 % der Invalidenrente	10	100 % der eigenen Einlagen mit 4 % Zinsen an Witwe u. Waisen zusammen	Aufhören der Witwenrente zwei Jahre nach der Wiederverheiratung

Versicherungskasse	Höhe der Ehegattenrente	Karenzzeit in Jahren	Abfindung während der Karenzzeit	Abfindung bei der Wiederverheiratung
Waadt *b.* Lehrer und Geistliche	50 % der Invalidenrente	10	100 % der Einlagen mit 4 % Zinsen an Witwe und Waisen oder Aszendenten	—
Wallis	50 % der Invalidenrente, mindestens 25 % des Jahresverdienstes	5	bei 0 Dienstjahr 25 % » 1 » 37½ % » 2 Dienstjahren 50 % » 3 » 62½ % » 4 » 75 % des Jahresverdienstes	—
Neuenburg	50 % der Invalidenrente, mindestens 20 % des Jahresverdienstes	—	—	Dreifacher Betrag der Jahresrente
Genf	Wenn 10 Jahresbeiträge bezahlt und keine Kinder vorhanden sind, erhält der überlebende Ehegatte, wenn er Witwer ist, vom 55. Jahre an, wenn es eine Witwe ist, vom 40. Jahre an eine Rente von 50 % der Invalidenrente	10	100 % der eigenen Einlagen mit Zinsen an Witwe oder Eltern, wenn keine Kinder vorhanden sind	—

2. Die Waisenrenten.

Die Gründe, die für eine wirksame Ehegattenrente sprechen, gelten in noch höherem Masse für die Waisenrenten. Man sieht daher bei den Waisenrenten oft davon ab, nach Dienstjahren abzustufen, sondern gibt eine Rente, die von den Dienstjahren unabhängig ist. Die Waisenrente lautet entweder auf einen festen Betrag, oder sie ist in Prozenten des Jahresverdienstes, der Invalidenrente oder der Ehegattenrente ausgedrückt.

Die Waisenrenten laufen bis zum Zeitpunkt, wo die Waise für ihren Unterhalt selbst aufkommen kann. Als dieser Zeitpunkt wird gewöhnlich das erfüllte 18. Altersjahr angesehen, einzelne Kassen gehen sogar bis zum 20. Altersjahre. Das Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 schreibt als Altersgrenze das zurückgelegte 16. Altersjahr vor. Bei dauernder Erwerbsunfähigkeit wird die Waisenrente gewöhnlich lebenslänglich ausbezahlt.

Da bei grösserer Kinderzahl der Fall eintreten kann, dass die Witwen- und Waisenrenten zusammen den anrechenbaren Jahresverdienst des Verstorbenen übersteigen, so wird festgelegt, dass der Anspruch aller Kinder einen gewissen Betrag nicht übersteigen darf.

Wie die Witwe, so sind im allgemeinen auch die Waisen eines verstorbenen Invaliden rentenberechtigt.

Bestimmungen über Rentenzuschlag im Falle der Doppelverwaisung sind fast durchwegs gleich geordnet; meist wird die Waisenrente in diesem Falle verdoppelt. Fast allen Kassen gemeinsam sind auch die Bestimmungen über ehelich erklärte, angenommene und aussereheliche Kinder, sowie die Bestimmung, dass bei Kürzung der Witwenrente die Waisenrenten ungeschmälert weiter bestehen.

Für die Versicherungskassen des Bundes und der Kantone ergibt sich die in Tabelle VII wiedergegebene Regelung der Waisenrenten.

Die Waisenrenten. Tab. VII.

Versicherungskasse	Höhe der Waisenrente		Laufzeit in Jahren	Karenzzeit in Jahren	Abfindung während der Karenzzeit	Regelung bei Doppelverwaisung
	an eine Waise	an alle Waisen zusammen höchstens				
Bund *a.* Bundesverwaltung *b.* Bundesbahnen	10 % des Jahresverdienstes	30 % des Jahresverdienstes	18	—	—	Verdoppelung der Renten
Zürich	25 % der Witwenrente	100 % der Witwenrente	18	10	Unterstützung an Witwen und Waisen aus den Erträgnissen des Fonds	—

Versicherungskasse	Höhe der Waisenrente		Laufzeit in Jahren	Karenzzeit in Jahren	Abfindung während der Karenzzeit	Regelung bei Doppelverwaisung
	an eine Waise	an alle Waisen zusammen höchstens				
Bern *a.* Verwaltung	10 % des Jahresverdienstes	30 % des Jahresverdienstes	18	—	—	Verdoppelung der Renten
Bern *b.* Lehrer	Die älteste 12½%, die zweite 10 %, die dritte 7½ %, die vierte 5% des Jahresverdienstes	35 % des Jahresverdienstes	18	—	—	Die älteste 20 %, die zweite 16 %, die dritte 12 %, die vierte 8 % des Jahresverdienstes
Bern *c.* Arbeitslehrerinnen	Siehe Ehegattenrente					
Luzern	20 % der Witwenrente	100 % der Witwenrente	18	5	Bei 0 Dienstj. 3⅕%, » 1 » 4⅘%, » 2 » 6⅖%, » 3 » 8 %, » 4 » 9⅕% des Jahresverdienstes für jede Waise	Verdoppelung der Renten und Abfindungen
Schwyz *a.* Polizei	Siehe Ehegattenrente					
Nidwalden *a.* Lehrer	Fr. 100	Fr. 700 an Witwe und Waisen zusammen	16	10	Siehe Ehegattenrente	—
Glarus	—		18	—	—	Die ganze Rente, die der Mutter zugekommen wäre, ebenfalls bei Wiederverheiratung der Witwe
Zug	10 % der Invalidenrente	100 % der Witwenrente	18	5	Bei 0 Dienstj. 2 %, » 1 » 2½%, » 2 » 3 %, » 3 » 3½%, » 4 » 4 % des Jahresverdienstes	Die ganze Rente, die der Mutter zugekommen wäre, aber höchstens Fr. 1000 p. Kind
Freiburg	4 % des Jahresverdienstes	100 % der Invalidenrente an Witwe und Waisen zusammen	18	5	Bei 0 Dienstj. 0 %, » 1 » 45 %, » 2 » 60 %, » 3 » 80 %, » 4 » 100 % des Jahresverdienstes an Witwe und Waisen zusammen	Verdoppelung der Renten
Solothurn	An 1 Waise 7 %, an 2 Waisen 13 %, an 3 Waisen 17 % des Jahresverdienstes	20 % des Jahresverdienstes	18	—	—	Zuschlag im Betrage von 50 % der Witwenrente
Baselstadt	In der I. Rentenklasse Fr. 1500, in der II. Rentenklasse Fr. 2000, in der III. Rentenklasse Fr. 2500, in der IV. Rentenklasse Fr. 3000 an alle Kinder zu gleichen Teilen, wenn kein überlebender Ehegatte vorhanden oder der überlebende Ehegatte sich wieder verheiratet od. stirbt		20	—	—	—
Baselland	8 % des Jahresverdienstes	30 % des Jahresverdienstes	18	—	—	Verdoppelung der Renten

Versicherungskasse	Höhe der Waisenrente		Laufzeit in Jahren	Karenzzeit in Jahren	Abfindung während der Karenzzeit	Regelung bei Doppelverwaisung
	an eine Waise	an alle Waisen zusammen höchstens				
Appenzell A.-Rh. *a.* Lehrer	Fr. 200	50 % der Invalidenrente	18	—	—	Verdoppelung der Renten
St. Gallen	Siehe Ehegattenrenten					
Graubünden *a.* Verwaltung	10 % der Invalidenrente	100 % der Invalidenrente an Witwe und Waisen zusammen	20	1	—	Verdoppelung der Renten
Graubünden *b.* Lehrer	20 % der Invalidenrente	100 % der Invalidenrente an Witwe und Waisen zusammen	18	5	Siehe Ehegattenrente	—
Aargau *a.* Verwaltung	25 % der Invalidenrente	100 % der Invalidenrente an Witwe und Waisen zusammen	18	5	Siehe Ehegattenrente	—
Aargau *b.* Polizei	25 % der Invalidenrente	100 % der Invalidenrente an Witwe und Waisen zusammen	18	5	Siehe Ehegattenrente	—
Aargau *c.* Lehrer	25 % der Witwenrente	100 % der Witwenrente	18	—	—	Verdoppelung der Renten
Thurgau	Siehe Ehegattenrente					
Tessin *a.* Verwaltung	10 % des Jahresverdienstes	30 % des Jahresverdienstes	18	—	—	Verdoppelung der Renten
Tessin *b.* Lehrer	10 % des Jahresverdienstes	30 % des Jahresverdienstes	18	—	—	Verdoppelung der Renten
Tessin *c.* Polizei	10 % des Jahresverdienstes	30 % des Jahresverdienstes	18	—	—	Verdoppelung der Renten
Waadt *a.* Verwaltung	10 % der Invalidenrente	100 % der Invalidenrente an Witwe und Waisen zusammen	18	10	Siehe Ehegattenrente	1 Kind 35 %, 2 Kinder 50 %, 3 Kinder 60 %, 4 Kinder 70 %, 5 u. mehr Kinder 80% der Invalidenrente
Waadt *b.* Lehrer und Geistliche	15 % der Invalidenrente	100 % der Invalidenrente an Witwe und Waisen zusammen	18	10	Siehe Ehegattenrente	1 Kind 35 %, 2 Kinder 50 %, 3 Kinder 60 %, 4 Kinder 70 %, 5 u. mehr Kinder 80% der Invalidenrente
Wallis	15 % der Invalidenrente	100 % der Witwenrente	20	5	Bei 0 Dienstj. 7½ %, » 1 » 11¼ %, » 2 » 15 %, » 3 » 18¾ %, » 4 » 22½ % des Jahresverdienstes für jedes Kind, höchstens 100 % der Witwenabfindung	Verdoppelung der Renten
Neuenburg	10 % der Invalidenrente	50 % der Invalidenrente	18	—	—	Verdoppelung der Renten
Genf	75 % der Invalidenrente an eine oder mehrere Waisen, wenn 5 Jahresbeiträge bezahlt sind		20	—	—	—

3. Die Unterstützungen.

Man spricht im Gegensatz zu den Renten von Unterstützungen, weil auf die Renten eine gesetzliche Berechtigung besteht, unbekümmert, ob eine wirkliche Notlage vorhanden sei, während die Ausrichtung von Unterstützungen in das Ermessen des Arbeitgebers gestellt wird und die Unterstützung nach Bedürftigkeit abgestuft ist. Die Praxis der Pensionsversicherung hat gezeigt, dass mit der Ausrichtung der Invaliden-, Alters-, Witwen- und Waisenrenten wohl in der Hauptsache den wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Todes gesteuert werden kann, dass aber Fälle entstehen, in welchen die diesbezüglichen Statutenbestimmungen unzureichend sind. Um in solchen Fällen zu helfen, hat man die Institution der Unterstützungen getroffen, die namentlich an bedürftige Eltern, Grosseltern, Grosskinder oder Geschwister ausgerichtet werden oder auch in Krankheitsfällen an die Versicherten selbst. Bedingung zur Ausrichtung von Unterstützungen an Verwandte ist gewöhnlich die, dass der Verstorbene zu ihrem Lebensunterhalte wesentlich beigetragen habe.

C. Die Aufbringung der Mittel.

Eine Versicherungskasse kann die durch die Statuten eingegangenen Verpflichtungen nur erfüllen, wenn den Kassenleistungen gewisse Gegenleistungen gegenüberstehen. Diese Gegenleistungen bestehen in den Beiträgen. In die Beiträge teilen sich gewöhnlich der Arbeitgeber und die Versicherten in einem gewissen Verhältnis. Wir werden demgemäss die Beitragsleistung des Arbeitgebers und der Versicherten gesondert besprechen.

Bei der Gründung einer Versicherungskasse sind gewöhnlich bereits Mitglieder vorhanden, die seit Jahren im Dienste der Verwaltung gestanden sind. Man nennt diese Generation die Eintrittsgeneration. Würden dieser Eintrittsgeneration bei Kassen mit steigender Rentenskala nur die Dienstjahre vom Eintritt in die Kasse an gerechnet, so ergäben sich so kleine Renten, dass ein Rücktritt sehr erschwert oder direkt verunmöglicht würde. Nun will man aber gerade mit der Gründung einer Versicherungskasse ein Stück Verwaltungsreform schaffen, d. h. eine Verjüngung des Beamtenkörpers erzielen. Dies kann nur geschehen, wenn auch der Eintrittsgeneration die Dienstjahre vom Eintritte in die Verwaltung und nicht erst vom Eintritte in die Kasse an gezählt werden. Praktisch ist es nun meist unmöglich, für diese Anrechnung der Dienstjahre Nachzahlungen der Beiträge für die bereits verflossene Dienstzeit zu verlangen. Die Versicherungskasse übernimmt also eine Reihe von Dienstjahren, für die keine Beiträge gezahlt worden sind. Dadurch entsteht der Kasse ein Fehlbetrag der Bilanz, den man als das *Eintrittsdefizit* zu bezeichnen pflegt. Es ist auch nicht zu vergessen, dass die gesamte Eintrittsgeneration bereits in einem höhern Alter in die Kasse tritt, so dass sich ein früheres Fälligwerden der Kassenleistungen und eine kürzere Beitragsdauer ergeben, was ebenfalls dazu verhilft, das Eintrittsdefizit zu vergrössern.

Nach dem obersten Grundsatze der Versicherungstechnik «Leistung gleich Gegenleistung» muss nun für dieses Eintrittsdefizit aufgekommen werden. Fast ausschliesslich übernimmt der Arbeitgeber die Verzinsung und Tilgung des ganzen Eintrittsdefizits, da die finanziellen Kräfte der Versicherten meist beschränkt sind. Das Eintrittsdefizit kann nämlich die Höhe des gesamten anrechenbaren Jahresverdienstes erreichen oder noch darüber hinausgehen. Die zur Verzinsung und Tilgung des Eintrittsdefizits erforderlichen ausserordentlichen Beiträge können eine Höhe von der Hälfte und mehr der ordentlichen Beiträge erreichen. Die grosse Bedeutung des Eintrittsdefizits auf die gesamte Finanzierung der Kasse ist somit ersichtlich. Diese Bedeutung wird aber oft unterschätzt, weil sich das Eintrittsdefizit erst mit den Jahren geltend macht. Trotz eines bestehenden Eintrittsdefizits werden bei der Gründung einer Kasse im allgemeinen die Einnahmen die Ausgaben auf Jahre hinaus übersteigen. Es ist aber klar, dass eine Versicherungskasse den Ausfall durch die Gratisanrechnung der Dienstjahre auf die Dauer nicht tragen kann, es muss der Zeitpunkt eintreten, wo die Kassenausgaben die Einnahmen übersteigen und die angesammelten Deckungskapitalien zur Bestreitung der Kassenleistungen herangezogen werden müssen. Der Einfluss des Eintrittsdefizits macht sich dann bemerkbar.

Eine andere Belastung ohne Gegenleistung entsteht für eine Versicherungskasse, wenn den bei der Eröffnung der Kasse bereits vorhandenen Invaliden, Witwen und Waisen Kassenleistungen gewährt werden. An wesentliche Beiträge ist hier nicht mehr zu denken, da der Versicherungsfall bereits eingetreten ist; es kommt hier die Form der beitragslosen Versicherung in Betracht. Da auch diese Leistungen aus den Mitteln der Kasse gewährt werden, entsteht auch hierdurch ein Fehlbetrag der Bilanz.

Im Gegensatz zu der Eintrittsgeneration steht die Kategorie der Neueintretenden. Diese bezahlen vom ersten Tage an die Beiträge an die Kasse. Diese Beiträge werden auf Grund der Rechnungsgrundlagen einer Kasse ermittelt. Diese Rechnungsgrundlagen fussen auf den statistischen Erfahrungen über die Sterbenswahrscheinlichkeit, die Invaliditätswahrscheinlichkeit, den

Zinsfuss usw. Stimmen die Erfahrungen einer Kasse mit den Rechnungsgrundlagen einer Kasse überein, so soll sich für die Kasse weder ein Gewinn noch ein Verlust ergeben. Erfolgen mehr Sterbens- und Invaliditätsfälle als angenommen wurde, entsteht der Kasse ein Verlust, im entgegengesetzten Falle ein Gewinn. Die statistische Aufzeichnung der Sterbens- und Invaliditätsfälle ist daher für eine Kasse notwendig, um rechtzeitig korrigierend in die Finanzgebarung der Kasse eingreifen zu können. Diese Korrektur geschieht im Verlustfalle entweder durch Heraufsetzung der Beiträge oder durch Herabsetzung der Kassenleistungen oder endlich durch beide Massnahmen; im Falle eines Gewinnes können die entgegengesetzten Massnahmen Platz greifen. Gewöhnlich wird deshalb in den Statuten einer Kasse eine Bestimmung aufgenommen, dass die Beiträge je nach dem Ausfall der technischen Bilanz zu erhöhen oder zu erniedrigen oder die Kassenleistungen zu ändern sind.

1. Die Beiträge des Arbeitgebers.

Die ordentlichen Beiträge des Arbeitgebers lauten entweder auf einen festen Betrag oder sind in Prozenten des Jahresverdienstes ausgedrückt. Der Arbeitgeber als der wirtschaftlich Stärkere trägt im allgemeinen mehr an die Leistungen bei als der Versicherte. Gewöhnlich übernimmt er auch die Verpflichtung, allfällige Betriebsdefizite zu tragen, oder er garantiert die Leistungen der Kasse. Da wo die Gratisanrechnung von Dienstjahren bei der Eröffnung einer Kasse entsteht, übernimmt er meist die Verzinsung und Tilgung des Eintrittsdefizits.

Bei der Erhöhung des anrechenbaren Jahresverdienstes werden die Versicherungsleistungen vom Zeitpunkte der Erhöhung an auf Grund des erhöhten Jahresverdienstes ausgerichtet. Auch die Beiträge werden vom Zeitpunkte der Erhöhung an auf Grund des erhöhten Jahresverdienstes bemessen, für die Zeit vor der Erhöhung hingegen liefen die Beiträge auf Grund des frühern, niederen Jahresverdienstes ein. Da somit die Beiträge nicht von Anfang der Versicherung an auf Grund des erhöhten Jahresverdienstes bezahlt wurden, entsteht der Versicherungskasse ein Ausfall, den man durch die Erhebung von Einmaleinzahlungen zu decken sucht.

Diese Einmaleinzahlungen, die allerdings auch über das Jahr verteilt werden können, sind oft in Prozenten der Erhöhung ausgedrückt. Bei vielen Kassen spricht man von Monatsbetreffnissen, wenn die Einzahlungen monatlich entrichtet werden; einer Einzahlung von 50 % der Erhöhung würden somit 6 Monatsbetreffnisse entsprechen, d. h. während 6 Monaten wird die Erhöhung des anrechenbaren Jahresverdienstes in die Kasse abgeführt.

Viele Versicherungskassen erheben beim Eintritte eines Versicherten ein einmaliges Eintrittsgeld, das vielfach nach dem Alter abgestuft ist. Man will damit dem grösseren Risiko, das beim Eintreten eines ältern Versicherten entsteht, Rechnung tragen. Hingegen ist zu bemerken, dass man in neuerer Zeit immer mehr von der Erhebung eines Eintrittsgeldes absieht und die entstehende Mehrbelastung auf der Prämie verrechnet.

Für die Versicherungskassen des Bundes und der Kantone ergibt sich die in Tabelle VIII niedergelegte Beitragsordnung für den Arbeitgeber.

Die Beiträge des Arbeitgebers. Tab. VIII.

Versicherungskasse	Ordentliche Beiträge in % des Jahresverdienstes	Monatsbetreffnisse der Erhöhung des Jahresverdienstes	Eintrittsgelder in % des Jahresverdienstes	Weitere Leistungen
Bund *a.* Bundesverwaltung	7 %	5	—	Ausserordentliche Beiträge zur Verzinsung und Tilgung des Eintrittsdefizits, bestehend 1. in regelmässigen Zuwendungen, die mit mindestens 1 % des gesamten Jahresverdienstes spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten der Statuten beginnen. Sie steigen alsdann jährlich um mindestens 1 % bis zu 4 % und sind so lange zu leisten, bis das Eintrittsdefizit gedeckt ist. — 2. in einmaligen, jeweilen durch die Bundesversammlung besonders zu beschliessenden Zuwendungen. — Übernahme allfälliger Betriebsdefizite

Versicherungskasse	Ordentliche Beiträge in % des Jahresverdienstes	Monatsbetreffnisse der Erhöhung des Jahresverdienstes	Eintrittsgelder in % des Jahresverdienstes	Weitere Leistungen
Bund *b.* Bundesbahnen	7 % (Lokomotivpersonal 7¼ %)	5	—	Der ordentliche Jahresbeitrag von 7 % (bzw. 7¼ %) erhöht sich vom 1. Januar 1924 an jährlich um je 1 % des Jahresverdienstes bis 11 % (bzw. 11¼ %) Besondere Einlagen, welche gemäss der bei den Bundesbahnen anwendbaren Gesetzgebung notwendig sind. Übernahme allfälliger Betriebsdefizite
Zürich	6 %	—	—	—
Bern *a.* Verwaltung	7 %	5	—	Ausserordentliche Beiträge zur Verzinsung und Tilgung des Fehlbetrages der Bilanz; Verzinsung und Tilgung allfälliger Betriebsdefizite. Betriebskapital auf Beginn der Wirksamkeit
Bern *b.* Lehrer	5 %	—	—	—
Bern *c.* Arbeitslehrerinnen	Der Staat leistet einen auf dem Dekretswege festgesetzten jährlichen Beitrag. Dieser Staatsbeitrag wird auf die Dauer von 5 Jahren festgesetzt und nach jeder fünfjährigen Bilanzperiode neu bestimmt			
Luzern	Jährliche Beiträge, welche 8 % des Jahresverdienstes nicht übersteigen dürfen			
Schwyz *a.* Polizei	2 %	7	—	—
Nidwalden *a.* Lehrer	Zuwendungen aus der eidgenössischen Schulsubvention: 1. Jährlicher direkter Beitrag von wenigstens Fr. 1000. 2. Jährliche Beiträge von je Fr. 100 für jeden Lehrer und Lehrerin aus den Subventionsquoten der betreffenden Schulgemeinden; allfällige weitere Beiträge des Staates, der Schulgemeinden und Schulbehörden. Die Lehrerkasse wird während der Dauer von 10 Jahren geäufnet und beginnt ihre Leistungen nach Ablauf derselben			
Glarus	Jährlicher Landesbeitrag von Fr. 3000, der von der Kantonalbank für deren Angestellte jährlich zu leistende Minimalbeitrag von Fr. 500			
Zug	Ordentlicher Prämienbeitrag in der gleichen Höhe wie der jährliche Gesamtbeitrag der kantonalen Beamten und Angestellten. Ausserordentlicher Beitrag von Fr. 5000 bis und so lange der notwendige Deckungsfonds nicht vorhanden ist.			
Freiburg	6 %	4	5 %	Übernahme der jährlichen Defizite
Solothurn	6 %	3	—	Verzinsung und Deckung allfälliger Defizite
Baselstadt	Witwen- und Waisenkasse: I. Rentenkl. Fr. 135 II. » » 160 III. » » 200 IV. » » 240	Witwen- und Waisenkasse: $^2/_3$ an die Nachzahlungen der Differenz des Deckungskapitals	Witwen- und Waisenkasse: ⅔ an die Eintrittsgelder	—
Baselland	5 %	5	—	—
Appenzell A.-Rh. *a.* Lehrer	Staat Fr. 90, Gemeinde Fr. 100 (für die Kantonsschullehrer der Staat Fr. 145)	—	—	Garantie der Leistungen

Versicherungskasse	Ordentliche Beiträge in % des Jahresverdienstes	Monatsbetreffnisse der Erhöhung des Jahresverdienstes	Eintrittsgelder in % des Jahresverdienstes	Weitere Leistungen
St. Gallen	4 %	4	Die mehr als 25 Jahre alten männlichen und mehr als 20 Jahre alten weiblichen Mitglieder 2½ % des Jahresverdienstes für jedes über das 25. resp. 20. Altersjahr hinausgehende Jahr	—
Graubünden *a.* Verwaltung	5 %	2	Bis 25 Altersj. 2 % 25—30 » 4 % 30—35 » 6 % 35 u. mehr » 8 %	—
Graubünden *b.* Lehrer	60 Fr.	—	—	—
Aargau *a.* Verwaltung	Für männl. Mitglieder 8 % für weibl. Mitglieder 6 %	für männl. Mitglieder bei 0 Dienstjahr 10 %, 1 » 20 %, 2 Dienstjahren 30 %, 3 » 40 %, 4 u. mehr 50 % der Erhöhung; für weibl. Mitglieder ¾ dieser Leistungen	—	—
Aargau *b.* Polizei	10 %	bei 0 Dienstjahr 10 %, 1 » 20 %, 2 Dienstjahren 30 %, 3 » 40 %, 4 und mehr 50 % der Erhöhung	Fr. 60	—
Aargau *c.* Lehrer	Der Staat kommt für die durch die Beiträge der Versicherten nicht gedeckten Leistungen für Rücktritt und Pensionierung auf und leistet an die Witwen- und Waisenkasse einen jährlichen Beitrag in der Höhe der Prämiensumme der Versicherten			
Thurgau	Jährlicher Beitrag von Fr. 10.000	—	—	Gründungsbeitrag von Fr. 50,000
Tessin *a.* Verwaltung	7 %	(3) 25 % der Erhöhung	—	Jährliche Beitragsleistung, die genügt, um die Verzinsung und Tilgung der Defizite zu decken
Tessin *b.* Lehrer	7 % (für Primarlehrer Staat 5 % u. Gemeinde 2 %; für Sekundarlehrer der Staat 7%)	—	—	—
Tessin *c.* Polizei	7 %	(3) 25 % der Erhöhung	—	Jährliche Beitragsleistung, die genügt, um die Verzinsung und Tilgung des Defizits zu decken
Waadt *a.* Verwaltung	Für männl. Versicherte 5½ %, für weibl. Versicherte 4½ %	6	—	Nachzahlungen für die Eintrittsgeneration, s. Übergangsbestimmungen
Waadt *b.* Lehrer u. Geistl.	6 %	6	—	—

Versicherungskasse	Ordentliche Beiträge in % des Jahresverdienstes	Monatsbetreffnisse der Erhöhung des Jahresverdienstes	Eintrittsgelder in % des Jahresverdienstes	Weitere Leistungen
Wallis	5 %	10 % der Erhöhung	—	Gründungskapital
Neuenburg	6 %	—	—	Garantie der Leistungen
Genf	6 %	—	—	Die Rente wird bestritten aus den Beiträgen des Staates und der Versicherten, den Einkünften, die proportional dem Fonds des Versicherten zugewiesen werden. Ist das persönliche Guthaben erschöpft, zahlt der Staat die Rente weiter

2. Die Beiträge der Versicherten.

Die Beiträge der Versicherten bestehen meist in den ordentlichen Jahresbeiträgen, den Monatsbetreffnissen für die Erhöhung des anrechenbaren Jahresverdienstes und den Eintrittsgeldern. Die Jahresbeiträge werden gewöhnlich in Raten entrichtet und diese von der Gehalts- oder Lohnzahlung abgezogen. Die ordentliche Beitragsleistung des Versicherten geht selten über 5 % des Jahresverdienstes hinaus; die Praxis hat gezeigt, dass dem Versicherten kaum ein höherer ordentlicher Jahresbeitrag zugemutet werden kann, indem bei höherer Beitragsleistung die Versicherten gewöhnlich mit neuen Gehaltsforderungen an den Arbeitgeber herantreten und so die höhere Beitragsleistung zu überwälzen suchen.

Die Beitragspflicht für die Versicherten und meist auch für den Arbeitgeber hört mit dem Zeitpunkt auf, in dem die Versicherungsleistungen fällig werden.

Für die Versicherungskassen des Bundes und der Kantone ergibt sich die in Tabelle IX niedergelegte Beitragsordnung für die Versicherten.

Die Beiträge der Versicherten. Tab. IX.

Versicherungskasse	Ordentliche Beiträge in % des Jahresverdienstes	Monatsbetreffnisse der Erhöhung des Jahresverdienstes	Eintrittsgelder in % des Jahresverdienstes	Aufhören der Beitragspflicht
Bund *a.* Bundesverwaltung	5 %	4	—	Männliche Versicherte: 70 Altersjahre oder 50 Dienstjahre; weibliche Versicherte: 70 Altersjahre oder 35 Dienstjahre
Bund *b.* Bundesbahnen	5 % (Lokomotivpersonal 5¼ %)	4	—	Männliche Versicherte: 70 Altersjahre oder 50 Dienstjahre; weibliche Versicherte: 70 Altersjahre oder 35 Dienstjahre
Zürich	4 %	—	—	65 Altersjahre oder 30 Dienstjahre
Bern *a.* Verwaltung	5 %	4	—	Männliche Versicherte: 65 Altersjahre oder 45 Dienstjahre; weibliche Versicherte: 65 Altersjahre oder 35 Dienstjahre
Bern *b.* Lehrer	5 %	Bei Jahresverdienst bis Fr. 4000 3, Fr. 4001—5000 4, Fr. 5001—6000 5, Fr. 6001 u. mehr 6	5 %	—
Bern *c.* Arbeitslehrerinnen	5 %	(6) 50 % der Erhöhung	3 %	—
Luzern	5 %	(6) 50 % der Erhöhung	4 %	65 Altersjahre oder 35 Dienstjahre

Versicherungskasse	Ordentliche Beiträge in % des Jahresverdienstes	Monatsbetreffnisse der Erhöhung des Jahresverdienstes	Eintrittsgelder in % des Jahresverdienstes	Aufhören der Beitragspflicht
Schwyz *a.* Polizei	3 %	7	3% für jedes Jahr über 25	70 Altersjahre
Nidwalden *a.* Lehrer	2 % für im vorgerückteren Alter beigetretene höhere Beiträge	—	—	—
Glarus	Beitrag von Fr. 50 per Jahr und höchstens 20 Jahresbeiträge			
Zug	2 %	im 1. Dienstjahr 5 %, im 2. » 10 %, im 3. » 15 %, im 4. » 20 %, im 5. u. folgend. 25 % der Erhöhung	Fr. 100 nebst Fr. 10 für jedes über das 20. Lebensjahr zählende Altersjahr	—
Freiburg	bis 4000 } Jahresverd. { 5 % 4001—5000 } { 5½ % 5001—6000 } { 6 %	4	5 %	—
Solothurn	5 % für männl. Versicherte, 4 % für weibliche Versicherte	3	—	—
Baselstadt	Witwen- u. Waisenk.: In der I. Rentenklasse 165 Fr. „ „ II. „ 240 „ „ „ III. „ 300 „ „ „ IV. „ 360 „	Witwen- u. Waisenk.: Nachzahlung der Differenz des Deckungskapitals beim Übertritt in höhere Rentenklasse	Witwen- u. Waisenk.: Mitglieder über 28 Jahre nach dem Eintrittsalter abgestufte einmalige Eintrittsgelder	Witwen- und Waisenkasse: 65 Altersjahre
Baselland	5 %	5	—	Männliche Versicherte: 65 Altersjahre oder 45 Dienstjahre; weibliche Versicherte: 65 Altersjahre oder 40 Dienstjahre
Appenzell A.-Rh. *a.* Lehrer	Fr. 100 (Kantonsschullehrer Fr. 145)	—	Beim Eintritt zahlen über 23 Jahre alte Versicherte sämtliche nicht geleisteten persönlichen Beiträge ohne Zinsen vom 23. Altersjahr an nach	62 Altersjahre
St. Gallen	3 %	4	Die mehr als 25 Jahre alten männlichen und mehr als 20 Jahre alten weiblichen Mitglieder 2½% des Jahresverdienstes für jedes über das 25. resp. 20. Altersjahr hinausgehende Jahr	—
Graubünden *a.* Verwaltung	4 %	1	Bei bis 25 Altersj. 2 %, 25—30 » 4 %, 30—35 » 6 %, 35 u. mehr 8 %	—

Versicherungskasse	Ordentliche Beiträge in % des Jahresverdienstes	Monatsbetreffnisse der Erhöhung des Jahresverdienstes	Eintrittsgelder in % des Jahresverdienstes	Aufhören der Beitragspflicht
Graubünden *b.* Lehrer	60 Fr.	—	—	—
Aargau *a.* Verwaltung	Männliche Mitglieder 4 %; weibliche Mitglieder 3 %	F. männl. Mitglieder bei 0 Dienstjahr 5%, 1 » 10%, 2 Dienstjahren 15%, 3 » 20%, 4 und mehr 25% der Erhöhung; für weibl. Mitglieder 3/4 dieser Leistungen	—	—
Aargau *b.* Polizei	5 %	bei 0 Dienstjahr 5% 1 » 10%, 2 Dienstjahren 15%, 3 » 20%, 4 und mehr 25% der Erhöhung	Fr. 30	—
Aargau *c.* Lehrer	Lehrer 4 %, worin der Jahresbeitrag von Fr. 100 an die Witwen- u. Waisenkasse inbegriffen ist. Lehrerinnen 3/4 dieser Leistungen	5 % der ersten, 10% der zweiten, 15 % der dritten, 20% der vierten, 25 % von allen folgenden Dienstalterszulagen. Lehrerinnen 3/4 dieser Leistungen	Witwen- u. Waisenkasse: für jedes Jahr über 24 die Beiträge der Versicherten, für jedes Jahr, das der Versicherte älter ist als seine Frau, Fr. 15	65 Altersjahre
Thurgau	2 %	—	—	—
Tessin *a.* Verwaltung	6 %	(6) 50 % der Erhöhung	Nach dem Alter abgestuft 4 %—12 %	—
Tessin *b.* Lehrer	5 %	So vielmal 5 % von jeder Erhöhung als Dienstjahre vorhanden, im Maxim. 80 %	Bis 25 Altersj. 4%, » 35 » 6%, über 35 » 8%	Männliche Versicherte: 65 Altersjahre und 45 Dienstjahre; weibliche Versicherte: 60 Altersjahre und 40 Dienstjahre
Tessin *c.* Polizei	6 %	(6) 50 % der Erhöhung	Nach dem Alter abgestuft 4 %—12 %	—
Waadt *a.* Verwaltung	Männl. Vers. 5½%, weibl. Vers. 4½%	6	—	—
Waadt *b.* Lehrer u. Geistl.	6 %	6	—	—
Wallis	5 %	10 % der Erhöhung	—	60 Altersjahre oder 30 Dienstjahre
Neuenburg	4 %	—	—	35 Dienstjahre
Genf	4 %	—	—	—

D. Die Übergangsbestimmungen.

Die Übergangsbestimmungen regeln in erster Linie die Versicherungsverhältnisse der beim Inkrafttreten von neuen Statuten oder bei der Schaffung einer Versicherungskasse bereits vorhandenen Aktiven, Invaliden, Witwen und Waisen. Die Grundsätze, die bei Aufnahme dieser Eintrittsgeneration massgebend sind, wurden bereits im Kapitel C, Die Aufbringung der Mittel,

besprochen. Es darf hier gesagt sein, dass die Regelung der Übergangsbestimmungen oft den schwierigsten Teil der gesamten Statutenredaktion bildet. Allgemeine Grundsätze lassen sich nur schwer aufstellen, da die Verhältnisse zu mannigfaltige sind.

Dass bei der Aufnahme der Eintrittsgeneration von der Forderung des Gesundheitsausweises durch ein Arztzeugnis und der Festlegung einer Altersgrenze meist abgesehen wird, liegt im Wesen der Sache. Bei Anrechnung von allen Dienstjahren werden die Mitglieder der Eintrittsgeneration oft noch zu gewissen Leistungen herangezogen oder ihre Renten in einem gewissen Prozentsatze gekürzt. Es geschieht dies einerseits, um das Eintrittsdefizit nicht zu gross erscheinen zu lassen, und anderseits aus einem gewissen Billigkeitsgefühl den Neueintretenden gegenüber, welche ihre Beiträge vom ersten Tage an entrichten. Diese Rentenkürzung tritt meist bei den bei der Schaffung einer Versicherungskasse bereits vorhandenen Invaliden, Witwen und Waisen in erhöhtem Masse ein, weil wir hier die Form der beitragslosen Versicherung vor uns haben.

Für die Versicherungskassen des Bundes und der Kantone ergibt sich die in Tabelle X niedergelegte Regelung der Übergangsverhältnisse.

Die Übergangsbestimmungen. Tab. X.

Versicherungskasse	Die Übergangsbestimmungen
Bund *a.* Bundesverwaltung	Bei Inkrafttreten der Statuten (1. Januar 1921): Aufnahme der Eintrittsgeneration ohne Gesundheitsausweis und Altersgrenze, Anrechnung sämtlicher Dienstjahre ohne Nachzahlungen; Aufnahme der Rücktrittsgehaltsbezüger als Rentner und Zuerkennung einer Invalidenrente gemäss Statutenbestimmungen unter Abzug von 2—10 % der Rente; Ausrichtung von Kassenleistungen an die Hinterbliebenen Verstorbener unter Mitwirkung und finanzieller Beteiligung der Hilfskassenfondsgenossenschaft des Personals der Bundesverwaltung.
Bund *b.* Bundesbahnen	Anrechnung sämtlicher Dienstjahre, Einbezug der Arbeiter auf 1. Januar 1921. Aufnahme der bisherigen Rentner und Zuerkennung einer Invalidenrente gemäss Statutenbestimmungen unter Abzug von 2—10 % der Rente. Erhöhung der Renten an die beim Inkrafttreten der neuen Statuten bereits vorhandenen Witwen und Waisen.
Zürich	Bei Inkrafttreten der Statuten: Versicherte mit mehr als 65 Altersjahren und 30 Dienstjahren Invalidenrenten von 40 % des Jahresverdienstes bis höchstens Fr. 4000. Für Versicherte mit mehr als 15, aber weniger als 30 Dienstjahren Invalidenrenten gemäss Statuten mit Kürzung um 5 % für das 15.—20. Dienstjahr, um 10 % für das 21.—25. Dienstjahr, mit 15% für das 26.—30. Dienstjahr.
Bern *a.* Verwaltung	Bei Inkrafttreten der Statuten (1. Januar 1921): Aufnahme der Eintrittsgeneration ohne Gesundheitsausweis und Altersgrenze, Anrechnung sämtlicher Dienstjahre ohne Nachzahlungen.
Bern *b.* Lehrer	Bei Besoldungserhöhung durch das Inkrafttreten des neuen Besoldungsgesetzes vom 21. März 1920 sind 3 Monatsbetreffnisse der Differenz zwischen der bis dahin versicherten und der neuen versicherten Besoldung von den Aktiven als Deckungskapital einzuzahlen.
Bern *c.* Arbeitslehrerinnen	—
Luzern	Einbezug der am 1. Januar 1919 im Dienste des Staates befindlichen Mitglieder unter Anrechnung sämtlicher Dienstjahre; Befreiung vom Eintrittsgeld, aber Beitragsleistung gemäss Regelung in den alten Statuten.
Schwyz *a.* Polizei	Bei Inkrafttreten der Statuten (1. Januar 1921): Aufnahme der Eintrittsgeneration ohne Gesundheitsausweis, Anrechnung sämtlicher Dienstjahre.
Nidwalden *a.* Lehrer	—
Glarus	Bei Inkrafttreten der Statuten: Nur die Beamten und Bediensteten ausgeschlossen, die beim Eintritt in den Staatsdienst das 60. Altersjahr erfüllt haben. Freiwilliger Eintritt für solche, die bei der Gründung der Kasse und beim Eintritt in den Staatsdienst 50 erfüllt, aber 60 nicht überschritten, und solche, welche bei der Gründung der Kasse 60 überschritten. An Ausgeschlossene oder der Kasse nicht Beitretende jährlicher Beitrag von Fr. 50 in Sparheft.

Versicherungskasse	Die Übergangsbestimmungen
Zug	Die bisherigen Dienstjahre der gegenwärtig vorhandenen kantonalen Beamten und Angestellten werden voll mitgezählt.
Freiburg	Bei Inkrafttreten der Statuten: Aufnahme der Eintrittsgeneration ohne Gesundheitsausweis, Anrechnung sämtlicher Dienstjahre, Eintrittsgeld 5 %, ohne dass der Staat diese leistet, Renten gemäss Statutenbestimmungen mit folgenden Rentenkürzungen in den 10 ersten Jahren: 0 1 2 3 4 5 6 7 8 9 Jahre 20 18 16 14 12 10 8 6 4 2 %
Solothurn	Bei Inkrafttreten der Statuten: Aufnahme der Eintrittsgeneration ohne Gesundheitsausweis, Anrechnung sämtlicher Dienstjahre, Nachzahlungen: ¼ der Summe, die sich ergibt, wenn man den ordentlichen Jahresbeitrag für den gegenwärtigen Jahresverdienst mit der Zahl der in Anrechnung kommenden Dienstjahre (Maximum 35) multipliziert.
Baselstadt	Witwen- und Waisenkasse. Beim Inkrafttreten der Statuten: Eintrittsgeneration zum Eintritt verpflichtet, wenn unter 50 Altersjahren, frei, wenn über 50 Alterjahren. Für die über 40 Jahre alten Staatsangestellten wird der Staatsbeitrag an die Eintrittsgelder auf 70 %, für die über 50 Jahre alten auf 75 % des vollen Betrages erhöht.
Baselland	Aufnahme der am 1. Juli 1921 vorhandenen Aktiven ohne Gesundheitsausweis und Altersgrenze, Anrechnung sämtlicher Dienstjahre, Nachzahlungen: Arbeitgeber und Versicherte zu gleichen Teilen für jedes am 1. Juli 1921 zurückgelegte Dienstjahr 2 % des Jahresverdienstes, höchstens 60 % des Jahresverdienstes.
Appenzell A.-Rh. *a.* Lehrer	Beim Inkrafttreten der Statuten: Für die nächsten 5 Jahre nach Inkrafttreten der Statuten reduzierte Renten; der Zuschlag zu den bisherigen Ansätzen beträgt: im 1. Jahre 75 %, im 2. Jahre 80 %, im 3. Jahre 85 %, im 4. Jahre 90 %, im 5. Jahre 95 % der Differenz der neuen und alten Ansätze. Den schon Pensionierten wird die bisherige Rente um 50 % der Differenz erhöht.

Versicherungskasse	Die Übergangsbestimmungen
St. Gallen	Beim Inkrafttreten der Statuten: Eintrittsgeneration zum Beitritt verpflichtet, wenn unter 45 Jahren für männliche und wenn unter 40 Jahren für weibliche Mitglieder, ohne Gesundheitsausweis; sonst Hilfskasse oder Sparversicherung, Anrechnung der Hälfte der Dienstjahre; Einkaufssumme von 1 % des Jahresverdienstes für jedes über das 30. Altersjahr hinausgehende Jahr, höchstens 30 %.
Graubünden *a.* Verwaltung	Von den bisherigen Dienstjahren werden den Angestellten gegen Nachzahlung sämtlicher Beiträge höchstens 5 Jahre angerechnet.
Graubünden *b.* Lehrer	Verdoppelung der Renten an die vor der Statutenrevision vorhandenen Rentner. Einbezug der bisherigen Nichtmitglieder in die Versicherung durch Entrichtung von Einkaufssummen.
Aargau *a.* Verwaltung	Beim Inkrafttreten der neuen Statuten (1. Januar 1919): Erhöhung des anrechenbaren Maximums von Fr.5000 auf Fr.10.000 bei Entrichtung eines unter Berücksichtigung des Alters und Dienstalters abzustufenden Eintrittsgeldes, wovon die Verwaltung ⅔, das Mitglied ⅓ trägt.
Aargau *b.* Polizei	—
Aargau *c.* Lehrer	Die rentenberechtigten Mitglieder des frühern Lehrerpensionsvereins haben für sich, ihre Kinder und eingekauften Frauen Anspruch auf diejenige Rente, die sie seit der Zeit der Umwandlung des Lehrerpensionsvereins in die Witwen- und Waisenkasse (1905) bezogen haben; die nicht rentenberechtigten auf diejenige Rente, die ihnen zur Zeit der Umwandlung zugekommen wäre.
Thurgau	—
Tessin *a.* Verwaltung	Beim Inkrafttreten der Statuten: Aufnahme der Eintrittsgeneration ohne Gesundheitsausweis und Altersgrenze, Anrechnung sämtlicher Dienstjahre, Entrichtung des Eintrittsgeldes. Während der ersten 5 Jahre und solange das Defizit besteht, werden die Renten zu einem Prozentsatz gekürzt, der gleich ist dem Betrag der Jahresrente dividiert durch 1000, mindestens aber um 2 %.

Versicherungskasse	Die Übergangsbestimmungen
Tessin *b.* Lehrer	Beim Inkrafttreten der neuen Statuten: Für die Erhöhung des Jahresverdienstes zahlen die Versicherten eine Einkaufssumme von so vielmal 1 % der Erhöhung, als Dienstjahre vorhanden, mindestens 5 %, höchstens 20 %; zudem zahlen die Versicherten eine Zuschlagstaxe von 2 %, bis der Jahresverdienst reduziert wird. Für die Beiträge des Staates gilt als Maximum des Jahresverdienstes Fr. 3000. Die bisher ausgerichteten Renten werden gemäss den neuen Statuten revidiert.
Tessin *c.* Polizei	Beim Inkrafttreten der neuen Statuten: Einkaufssumme von so vielmal 1 % der Erhöhung, als Dienstjahre vorhanden sind, mindestens 5 %. Solange ein Defizit besteht, werden die Renten zu einem Prozentsatz gekürzt, der gleich ist dem Betrag der Jahresrente dividiert durch 1000, mindestens aber um 2 %. Zuschüsse an die bisher ausgerichteten Renten nach Bedürftigkeit, im Maximum Fr. 500.
Waadt *a.* Verwaltung	Den Beamten, die bei der Eröffnung der Kasse, 1. Januar 1907, über 30 Jahre alt waren, werden die Dienstjahre zwischen 1. Januar 1900 und 1. Januar 1907 ohne weiteres angerechnet. Den Beamten, die am 1. Januar 1900 über 30 Jahre alt waren, werden die Dienstjahre zwischen 1. Januar 1895 und 1. Januar 1900 angerechnet, wenn sie für jedes Jahr 3½ % des Jahresverdienstes nachzahlen. Der Staat vergütet der Kasse jährlich den Ausgabenausfall, der durch die Anwendung der Übergangsbestimmungen entsteht.
Waadt *b.* Lehrer und Geistliche	Bei Inkrafttreten der neuen Statuten (1. Januar 1922): Bei Invalidierung im Jahre 1922 1923 1924 1925 1926 1927 1928 1929 1930 1931 beträgt die Invalidenrente: 80 82 84 86 88 90 92 94 96 98 % der statutengemässen Invalidenrente. Für die Versicherten, die am 1. Januar 1922 50 Altersjahre erfüllt haben, beträgt der ordentliche Jahresbeitrag statt 6 % 7 % des Jahresverdienstes. Versicherte, die am 1. Januar 1922 mehr als 65 Altersjahre und mehr als 40 Dienstjahre haben und ihren Rücktritt im Jahre 1922 oder 1923 verlangen, haben Anspruch auf 90 % der statutengemässen Invalidenrente.
Wallis	—
Neuenburg	Beim Inkrafttreten der Statuten: Versicherte unter 35 Jahren der Eintrittsgeneration ohne weiteres aufgenommen, für Versicherte von 35 bis 55 Jahren sind jährliche Beiträge von 11 % bis 18 % des Jahresverdienstes, nach dem Alter abgestuft, zu zahlen, wovon die Versicherten $^4/_{10}$, der Staat $^6/_{10}$ leistet. Für Versicherte über 55 besondere Regelung.
Genf	Sämtliche Versicherte haben ihre Beiträge, die sie noch schulden, zu zahlen. Die Renten, die nach dem 30. Januar 1920 zuerkannt werden, werden gemäss den neuen Statutenbestimmungen berechnet, diejenigen, die vor dem 30. Januar 1920 zuerkannt wurden, gemäss den frühern Statutenbestimmungen.

Schlusswort.

Aus den dargelegten Verhältnissen bei den Versicherungskassen des Bundes und der Kantone ergeben sich Schlussfolgerungen, die auch auf die Versicherungskassen der Gemeinden und privaten Körperschaften Geltung haben.

1. Die gewaltige Kapitalansammlung bei den Versicherungskassen und die grossen wirtschaftlichen Interessen, die mit einer Versicherungskasse verknüpft sind, rechtfertigen eine *genaue Überwachung der Finanzierung* der Kassen. Die Versicherungskassen fallen im Gegensatze zu den privaten Unternehmungen auf dem Gebiete des Versicherungswesens nicht unter die Bundesaufsicht, da ihr Geschäftsbetrieb örtlich beschränkt ist. Für die beiden Versicherungskassen des Bundes besteht die Aufsicht insofern, als diese beiden Kassen jährlich die auf versicherungstechnischer Grundlage berechneten Gewinn- und Verlustrechnungen, die Bilanzen und Statistik über die Bewegung im Versicherten- und Rentnerbestande veröffentlichen. Kleinere Versicherungskassen sollen in der Regel alle fünf Jahre, aber auch bei jeder Statutenrevision von einschneidender Bedeutung die versicherungstechnischen Bilanzen erstellen lassen, um auf diese Weise die finanzielle Lage der Kasse erkennen und gegebenenfalls rechtzeitig korrigierend eingreifen zu können. Eine genaue Statistik über die jährliche Zahl von Invaliditäts- und Todesfällen, den Ertrag der angelegten Kapitalien ist unerlässlich, um dem Ver-

sicherungstechniker, der mit der Prüfung der Kasse betraut ist, die nötigen Grundlagen zu geben.

2. Versicherung heisst Risikenverteilung. Nach dem Gesetz der grossen Zahlen ist diese eine um so bessere, je mehr Versicherte in einem Verbande vorhanden sind. Dies drängt logischerweise zum *Zusammenschluss von Versicherungskassen* innerhalb derselben Verwaltung. Dieser Zusammenschluss rechtfertigt sich auch aus rein verwaltungstechnischer Hinsicht. Den besonderen Anstellungsverhältnissen von verschiedenen Beamtenkategorien kann gegebenenfalls durch Sonderbestimmungen und getrennte Kassaführung Rechnung getragen werden. Das Bestehen zweier verschiedener Versicherungskassen im Bunde erklärt sich aus der geschichtlichen Entwicklung der ganzen Angestelltenversicherung im Bunde. Ein Zusammenschluss dieser beiden grössten Versicherungskassen der Schweiz kann nur eine Frage der Zeit sein.

Auch in den einzelnen Kantonen sollte da, wo verschiedene Versicherungskassen für die einzelnen Beamtenkategorien bestehen, wie etwa für das Personal der allgemeinen Verwaltung, für die Lehrer, das Polizeikorps usw., zielbewusst auf einen Zusammenschluss hingearbeitet werden. Dieser Zusammenschluss ist in einzelnen Kantonen mit durchaus befriedigendem Resultate durchgeführt worden. Auch hier kann speziellen Verhältnissen durch Sonderbestimmungen und getrennte Kassaführung Rechnung getragen werden.

3. Die Forderung der möglichst grossen Risikoverteilung schliesst zugleich die Forderung in sich, an eine selbständige Gründung einer Versicherungseinrichtung nur zu denken, wenn ein *genügend grosser Versichertenbestand* vorhanden ist. Bei den Versicherungskassen von Bund, Kantonen und grössern Gemeinden herrschen insofern etwas besondere Verhältnisse vor, als diese Körperschaften meist als Garant hinter der Versicherungskasse stehen. Die Wichtigkeit dieser Garantie des Arbeitgebers kann nicht genügend betont werden. Die Lebensdauer des Bundes, der Kantone und der grössern Gemeinden und damit auch deren Garantie für die Kassenleistungen darf wohl als unbegrenzt angenommen werden.

Anders liegen die Verhältnisse bei kleinern Gemeinden und namentlich bei kleinern industriellen und kommerziellen Unternehmungen, die von der wirtschaftlichen Lage abhängig und nur zu oft von beschränkter Dauer sind. Hier ist der Anschluss an eine grössere Versicherungsinstitution, sei es an eine private Lebensversicherungsgesellschaft mit gut ausgebauten Kollektivversicherungsverträgen oder an eine andere Versicherungskasse, zu empfehlen. Es sei hier namentlich auch auf die in letzter Zeit erfolgten Zusammenschlüsse der kleinern Banken und Elektrizitätswerke zu grossen Versicherungsverbänden hingewiesen. Die beim Zusammenschluss solcher kleinen Versicherungskassen auftretenden finanziellen und technischen Fragen sind von Herrn Dr. W. Friedli in Bern in einem Artikel im 3. Hefte des 57. Jahrganges der Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft in durchaus klarer und zutreffender Weise besprochen worden.

4. Die *statistische Erfassung* sämtlicher in der Schweiz bestehenden Versicherungskassen für die Beamten, Angestellten und Arbeiter wäre sehr zu begrüssen. Während bei den privaten Lebensversicherungsgesellschaften die wichtigsten statistischen und finanziellen Daten durch die Berichte des eidgenössischen Versicherungsamtes bekannt sind, herrscht über eine Grosszahl von Versicherungskassen völlige Unkenntnis. Es ist nicht zu vergessen, dass speziell in den letzten Jahren über hundert von kleinern und grössern Versicherungskassen für Beamte, Angestellte und Arbeiter gegründet worden sind. Es muss leider auch gesagt werden, dass viele von den bestehenden Versicherungskassen nicht lebensfähig sein werden. Es liegt im Interesse einer gesunden Entwicklung der Versicherungskassen für die Beamten, Angestellten und Arbeiter, in diese Verhältnisse Klarheit zu bringen. Denn Versicherung heisst Sicherung gegen die ökonomischen Folgen der Wechselfälle des Lebens; es muss das Bestreben aller sein, diese Sicherung zu einer *wirksamen* zu machen.